Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

II.

Das römische Gastrecht und die römische Clientel.

Von

Theodor Mommsen.

Für den Historiker, der die politischen Grundlagen kennen zu lernen sich bemüht, sind wenige Verhältnisse wichtiger und zugleich schwieriger als diejenigen, in welchen die Schutz- und die Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Person und Person oder zwischen Gemeinde und Gemeinde sich bewegen. Denn wenn die allgemein sittlichen natürlichen Grundbedingungen derselben überall gleichartig und sehr einfach sind, so ist dagegen die rechtliche Ausprägung in ungemein verschiedener Weise denkbar und eben auf diese kommt es zunächst und vor Allem dem Geschichtschreiber an. Die folgende Darstellung versucht es in die immer noch schwankenden und unsicheren Vorstellungen über das römische Gast-, Freundes- Schutz- und Treurecht Festigkeit und Klarheit zu bringen; die Aufgabe ist nicht leicht und fordert auch von dem Leser einige Geduld. Die Einzelheiten sind wesentlich bekannt; es handelt sich hier um die innerliche Zusammenfügung, das juristische Verknüpfen und Zurechtlegen mannigfaltiger publicistischer und privatrechtlicher Ueberlieferungen. Wer dies nicht vermag, weil ihm die römischrechtliche Auffassung und Behandlung der Dinge nicht hinreichend geläufig ist, wird wohlthun diese Untersuchungen ungelesen zu lassen, freilich aber auch wohlthun überhaupt von der älteren Epoche Roms abzusehen; denn zu der ältesten Geschichte schließt nun einmal hier wie überall kein anderer Schlüssel als der der Rechtserforschung.

Wenn ich gerade in diesen Blättern die folgende Untersuchung mittheile, so geschieht dies mit Absicht. Die hier zur Sprache kommenden Verhältnisse reichen, wie alle Urzustandfragen, weit über Rom hinaus und in eine fernere Vergangenheit zurück; sie dürfen darum auch von den historischen Fachgenossen noch ein anderes als das allgemeine collegialische Interesse in Anspruch nehmen. Das große Problem der indogermanischen Urzeit, fast erst bei unserem Denken eingetreten in den Horizont der Wissenschaft, ist bisher sehr ungleichmäßig gefördert worden. Die Sprachvergleichung, die wie billig den Anfang gemacht hat, ist am weitesten vorgeschritten und was sich ihr widersetzt, bereits lediglich eine Curiosität. Die vergleichende Mythologie steht in den Anfängen; die vergleichende politische Wissenschaft hat kaum begonnen, denn das Aufzeigen einiger äußerlicher Aehnlichkeiten, wie zum Beispiel in J. Grimms Vorrede zu den Rechtsalterthümern, verhält sich dazu wie zu der vergleichenden Sprachwissenschaft die seit Jahrtausenden im dilettantischen Heidenvorhof emsig betriebene Zusammenstellung ähnlich klingender Wörter aus verschiedenen Idiomen. Es kommt vielmehr darauf an, diejenigen staatlichen und socialen Institutionen, die, als römische griechische germanische betrachtet, primitiv erscheinen, auf die ursprüngliche Einheit zurückzuführen und damit in ihrem Werden zu erkennen. Diese Aufgabe ist freilich eine von denen, die nicht eine eigentliche Erledigung, sondern nur einen unendlichen Näherungsprozeß an die Lösung zulassen und die darum mit demselben Recht von der platten Verständigkeit, welche die Geschichte mit dem Aufkommen der Zeitungen beginnen möchte, für unlösbar erklärt und von dem sich selbst genügenden Schwindel im Offenbarungswege beantwortet werden. Wem es aber Ernst ist mit der Sache, der wird weder von der einen noch von der anderen Seite her sich das Recht und die Ehre der freien voraussetzungslosen Forschung schmälern lassen und jenes Ziel fest im Auge behalten, mag es auch in noch so weiter Ferne liegen. Dabei möchte nicht mit Unrecht wie die sprachliche von dem indischen, so die politische Vergleichung von dem römischen Zweige zunächst ausgehen; denn wie wenig wir auch von der ältesten römischen Gemeinde wissen, so wird das Bild derselben wohl immer noch ein festeres und reicheres sein als es sich von den parallelen griechischen und deutschen politischen Bildungen geben läßt. Ohne

wissenschaftliches Zusammenarbeiten aber ist hier wenig zu erreichen; und eben jetzt, wo die deutsche Geschichtsforschung und Geschichtschreibung sich täglich mehr durchdringt von der Gemeinsamkeit der Hebel und der Zwecke, der Gefahren und der Hoffnungen, des Gewinnstes und Verlustes, eben hier, wo sie öffentlich gleichsam solidarisch auftritt, möchten dergleichen Untersuchungen als Anfänge zu einer vergleichenden Geschichtsforschung wohl an ihrem Platze sein.

Es ist das Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß zwischen physischen oder juristischen Personen, von dem hier gehandelt werden soll, wodurch also selbstverständlich die Sclaverei in dem strengen römischen den Sclaven aus der Reihe der Personen in die der Sachen versetzenden Sinne ausgeschlossen ist. Jenes Verhältniß ist wieder wesentlich ein doppeltes, je nachdem es innerhalb derselben Gemeinde sich entwickelt oder zwischen verschiedenen Gemeinden oder Gliedern verschiedener Gemeinden. Innerhalb der Gemeinde beruht das Schutzrecht und die Schutzpflicht auf Alters- und Geschlechtsverhältnissen und wird zunächst nach der Blutsverwandtschaft geordnet; außerhalb der Gemeinde beruht der Schutz auf freiem Vertrag und unterliegt nur den durch diesen selbst gesetzten Normen. Oder, wie man denselben Satz auch ausdrücken kann, die Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Gemeinde sind natürliche, nothwendige, unwiderruflich feste, die außerhalb des Gemeindekreises stehenden außerordentliche, zufällige, veränderliche. Die Institutionen der ersteren Art, die väterliche, eheherrliche, vormundschaftliche Gewalt liegen außerhalb des Kreises dieser Untersuchungen; dieselben werden sich lediglich mit den internationalen Schutz- und Abhängigkeitsverhältnissen beschäftigen. Das internationale Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß ist aber wieder ein zweifaches: der Schutz ist entweder gegenseitiger Art, wenn beide Parteien in den Fall kommen können ihn zu leisten oder zu empfangen, oder einseitiger Art, wenn die eine Partei den Schutz lediglich leistet, die andere denselben lediglich empfängt. Man beachte wohl, daß es hiebei nicht auf das Macht-, sondern auf das Rechtsverhältniß ankommt, also damit der Schutz als einseitiger erscheine, nicht etwa das genügt, daß die eine Partei weit häufiger und wirksamer den Schutz zu leisten vermag als die andere, sondern vielmehr erfordert wird, daß die eine Partei rechtlich unfähig ist der andern Partei Beistand zu leisten. Das gegenseitige

Schutzverhältniß werde ich in der Folge als Gast- oder Freundschaftsrecht, das einseitige als Schutzherrlichkeit oder Clientel bezeichnen. Beide können auf Individuen so gut wie auf Gemeinden bezogen werden, ohne daß die eigentliche Natur des Rechtsverhältnisses sich änderte; wie es denn überhaupt eine Eigenthümlichkeit der ältesten römischen Rechtsentwickelung ist, daß Gemeinde und Individuum wesentlich gleichartig behandelt werden und das Gemeinderecht nichts ist als das auf die Gemeinde bezogene Individualrecht. Es liegt somit in der Sache, daß jedes hier in Frage kommende Verhältniß in dreifacher Beziehung auftreten kann: zwischen zwei Gemeinden, zwischen zwei Bürgern verschiedener Gemeinden und zwischen einer Gemeinde und dem Bürger einer andern. — Es soll nun zunächst das zwei-, sodann das einseitige Schutzverhältniß erörtert werden.

Die einfachste und ursprünglichste Form des gegenseitigen Schutzverhältnisses ist das Gastrecht oder das hospitium,[1] welches Wort der Ableitung nach vermuthlich zusammenhängt mit hostis, dem deutschen Gast; etymologisch enthält dies Wort wahrscheinlich den Begriff der Erwiederung, des Gleichmachens[2]. Jünger und verschwommener, aber rechtlich kaum verschieden von dem Gastrecht ist die Freundschaft (amicitia)[2a]. Individual- und Gemeindegastrecht sind rechtlich gleichartig; es kommt sogar nicht selten vor, daß beide mit einander verbunden und Gastrecht ausgemacht wird sowohl für die Gemeinde als solche wie für jedes einzelne Gemeindeglied[2b]. — Natürlich ist das Verhältniß unendlicher vertragsmäßiger Modificationen fähig. Es kann als vorübergehendes geschlossen werden; wer einen Fremden aufnimmt, ist dadurch zunächst nur verpflichtet für diesmal — und auch hier vielleicht ursprünglich nur eine gewisse Zahl von Tagen[2c] — ihn bei sich zu beherbergen, nicht aber genöthigt ihn abermals aufzunehmen, wenn er später wiederkommt. Aber der eigentliche Gastvertrag ist doch derjenige, welcher ein dauerndes Verhältniß herbeiführt, wie er denn auch erst dadurch einer wirklichen Reciprocität fähig wird. In hohem Grade bemerkenswerth ist es ferner, daß der Gastvertrag nach der Anschauung des gesammten Alterthums nicht bloß lebenslängliche, sondern dauernde auf „Kinder und Nachkommen“ übergehende

Wirkung hat.[3]) Indem also das Gastrecht bestehen kann auch zwischen persönlich sich ganz fremden Individuen, zeigt sich hier sehr bestimmt der rechtliche Charakter desselben im Gegensatz zu der factischen Freundschaft und Bekanntschaft. — Selbstverständlich kann ferner zu der einfachen gastrechtlichen Beredung noch mancherlei anderes hinzutreten, namentlich unter Gemeinden Verabredungen über Krieg und Frieden, Waffenstillstand (indutiae) und Kriegsgenossenschaft (foedus) — jener eine Freundschaft mit Endtermin, diese eine Steigerung des Freundschaftsvertrages durch eine Verabredung über gemeinschaftliche Defensive, auch wohl gemeinschaftliche Offensive. Beide Rechtsverhältnisse lassen füglich sich auffassen als vertragsmäßig modificirte Freundschaftsverträge. — Der Gast- und Freundschaftsvertrag ist nun zunächst unmöglich zwischen Bürgern derselben Gemeinde. Es liegt dies schon in dem Sprachgebrauch; denn daß hostis späterhin den Ausländer bedeutet, würde unbegreiflich sein, wenn es nicht von Hause aus den Gast als Ausländer bezeichnet hätte. Ueberhaupt ist dem griechisch-römischen Alterthum nicht bloß die germanische durch Mischung des Bluts geschlossene Wahlbrüderschaft fremd,[4]) sondern überall ein auf Wahl beruhendes Näherrecht zwischen Gemeindegliedern nur insofern geläufig, als es, wie bei der Adoption, sich in die Fiction der Blutskindschaft einhüllt; selbst das Verhältniß der Ehegatten wird gleichsam in diese eingekleidet und die Frau rechtlich behandelt als des Mannes Tochter. Die uralte Sitte eidlicher Verbrüderung der Kampfgenossen begegnet zwar auch in Italien; die Abtheilung, die gemeinschaftlich fechten sollte, schwor sich unter einander zu in der Schlacht nicht vom Platz zu weichen noch aus der Reihe zu treten außer um die Waffe zu holen oder einen Feind zu treffen oder einen Freund zu retten;[5]) allein römisch-rechtliche Folgen knüpfen sich an diesen Eidschwur, so weit wir sehen, keine und bezeichnend ist es, daß derselbe bereits im hannibalischen Kriege überging in einen gebotenen und den Offizieren abzuleistenden Diensteid. In der That ist auch logisch und praktisch ein Näherrecht einzelner Gemeindeglieder mit dem Wesen der Gemeinde im Gegensatz; es war darum folgerichtig dasselbe, soweit es auf natürlichen Verhältnissen beruht, wie die Blutsverwandtschaft, zwar anzuerkennen, aber doch in allen eigentlich staatlichen Beziehungen zu ignoriren, so weit es dagegen auf

Willkür beruht, es ganz zu negiren, also, soweit das Bürgerrecht reicht, Gastverhältniß und Freundschaft als Rechtsverhältnisse nicht gelten zu lassen. Die Richtung auf dieses Ziel liegt sicher schon in dem Wesen der indogermanischen Gemeinde; wenn gleich die unerbittlich strenge Durchführung dieses Grundgedankens ebenso gewiß eigenthümlich römisch ist als die lose der Gemeindeeinheit gänzlich vergessende Behandlung der Genossenschaften eigenthümlich germanisch. — Daß ferner zwischen zwei Gemeinden ein Gast- und Freundschaftsvertrag nur dann möglich ist, wenn beide selbstständig sind, bedarf keiner weiteren Erwähnung; selbst nachdem innerhalb der römischen engere Gemeindeverbände zugelassen waren, was verhältnißmäßig spät geschah, erschien doch ein Freundschaftsverhältniß zwischen Rom und einer römischen Colonial- oder Municipalgemeinde als schlechthin unmöglich und widersinnig. — Dasselbe gilt endlich zwischen Gemeinden und Individuen wenigstens insofern, als niemand mit seiner eigenen Gemeinde, der Römer nicht mit der Stadt Rom, der Gaditaner nicht mit der Stadt Gades in Gastrecht treten kann [6]). Damit im Widerspruch freilich steht es, wenn in der späteren republikanischen Zeit und in der Kaiserzeit Gastverträge zwischen römischen Bürgergemeinden und einzelnen Römern vorkommen; allein es ist dies nichts als eine normale Consequenz der in den letzten Jahrhunderten der Republik zugelassenen und seitdem folgerecht entwickelten Anomalie die Bürgercolonien und Bürgermunicipien als Staaten im Staat zu organisiren; damit war es nothwendig gegeben, daß sie auch mit römischen nicht dieser besonderen Gemeinde angehörigen Bürgern Gastrecht errichten konnten und in dieser Beziehung den rechtlich selbstständigen Gemeinden gleichstanden.

Der Abschluß des Gastvertrages unterliegt rechtlich den Regeln der römischen Consensualverträge, das heißt er erfolgt durch die ausdrücklich oder thatsächlich in verständlicher Weise abgegebene zusammentreffende Willenserklärung der betreffenden Parteien. Dies zeigt sich zunächst bei dem öffentlichen Gastvertrag: es ist nie bezweifelt worden, daß für diesen wie überhaupt für jeden Staatsvertrag die einfache Paction vollständig ausreicht [7]), vorausgesetzt natürlich, daß die Paciscenten von ihren Gemeinden gehörig und verfassungsmäßig bevollmächtigt sind. [8]) In gleicher Weise wird den Urkunden zufolge der Gast-

vertrag zwischen einer Gemeinde und einem Individuum begründet durch die beiderseitige Willenserklärung, [9]) und ohne Zweifel muß dasselbe gelten für den Gastvertrag zwischen Individuen, wofür bestimmte Angaben mangeln. Gewiß kam hier auch wie bei allen Consensualverträgen eine stillschweigende Eingehung vor: wer in gastlichem Begehren die Schwelle eines Unbekannten überschreitet und gastliche Duldung findet, hat Anspruch auf Gastrecht, auch wenn darüber keine Worte gewechselt werden. Diese Behandlung des Gastverhältnisses hängt wesentlich zusammen mit dem internationalen Charakter desselben; denn es ist eine im innersten Wesen des römischen, vielleicht schon des indogermanischen Rechts begründete Regel, daß alle Verträge zwischen Bürgern Formalacte, alle Internationalverträge dagegen lediglich factischer Art und durch die vollendete Thatsache rechtlich begründet sind — man vergleiche nur beispielsweise die Confarreation und die Civilehe, die Mancipation und die Tradition, die Fiducia und das Pignus, das Nexum und das Mutuum. — Aber eben diese Beispiele zeigen, daß wenn auch bei internationalen Acten an sich der Consens genügte, doch rechtlich gleichgültige, aber übliche Formalien häufig hinzutreten, wie zum Beispiel zu der Consensualehe die Heimführung der Braut und die schriftliche Aufsetzung der Eheverträge; es ist demnach zu untersuchen, ob ähnliche Solennien auch bei dem Gastvertrage vorgekommen sind. Hinsichtlich der religiösen Bestärkungen, an die man zunächst denken möchte, wird dies zu verneinen sein. Bei dem privaten Gastvertrag ist nirgends von dergleichen die Rede; bei dem öffentlichen kommt allerdings Opfer und Eidschwur vor, aber nicht bei dem einfachen Gastvertrag, sondern bei der Wehrgenossenschaft, dem foedus [10]), und die Ausnahme bestätigt eben die Regel. Denn offenbar hängt dies zusammen mit jenem uralten oben besprochenen Eide der Kriegskameraden; nicht Freunde, wohl aber Kampfgenossen sind nothwendig auch Eidgenossen. Der Gast- und Freundschaftsvertrag ist also keineswegs ein Sacralgeschäft, sondern einfach ein gültiger Vertrag und unterliegt der allgemeinen Regel des römischen und vielleicht überhaupt des ältesten Rechts, daß der gültige Vertrag nicht beschworen zu werden pflegt, während bei dem ungültigen in dem sittlichen Zwange des Eides ein Ersatz für das Rechtsband gesucht wird. [11]) Dagegen zeigt sich das Streben des römischen

Rechts den Moment der Perfection scharf und kenntlich zu fixiren auch bei dem Gastvertrag: wir finden den öffentlichen Gastvertrag, soweit nicht die feierlicheren Bündnißformen Anwendung finden, abgeschlossen durch Frage und Antwort [12]) und es mag wohl auch bei dem analogen Privatvertrag ähnlich hergegangen sein. Aber bestimmter ausgeprägt und praktisch bedeutsamer tritt eine andere Solennität bei dem Gastvertrag — natürlich nur dem dauernden — hervor: die Beurkundung desselben durch Austausch von Beweiszeichen oder Beweisschriften. So sendet schon in der Ilias [13]) Proetos den Bellerophon an seinen lykischen Gastfreund mit einem verschlossenen Täfelchen, um durch die darin eingezeichnete Marke sich als gastberechtigt auszuweisen. Ebenso erscheint im plautinischen Poenulus der Gastfreund mit seinem Zeichen [14]); dasselbe wird vorgewiesen [15]) und anerkannt als übereinstimmend mit dem im Hause aufbewahrten. [16]) Es sind einige Gastzeichen dieser Art, öfter mit verschlungenen Händen darauf, aus dem Alterthum erhalten; [17]) man wird sich dieselben wesentlich vorstellen dürfen nach Art unserer deutschen Hausmarken und wie diese hängen auch sie mit dem Aufkommen der Wappen und Siegel eng zusammen. [18]) Indeß hat sich in der römischen Ueberlieferung über diese ältesten privatrechtlichen Gasturkunden keine genügende Nachricht erhalten; wohl aber finden wir bei Gastverträgen zwischen Gemeinden oder zwischen Privaten und Gemeinden eine ganz analoge, nur etwas weiter entwickelte Institution. Alle Gastverträge des Staats mit Gemeinden wie mit Individuen, mochten sie vom Volke oder vom Senat ausgehen, wurden von Rechtswegen auf kupfernen Tafeln schriftlich [19]) in doppelten Exemplaren ausgefertigt und jedem der contrahirenden Theile eines übergeben, das römische aber in dem Heiligthum der „römischen Treue" (Fides populi Romani) unmittelbar bei dem Tempel des capitolinischen Jupiter zu ewigem Gedächtniß öffentlich ausgestellt; [20]) wobei man, um dies richtig zu würdigen, sich noch erinnern muß, daß im Uebrigen nach römischer Ordnung die öffentliche Aufstellung der Senatsbeschlüsse unstatthaft, die der Volksgesetze bis in die späteste Zeit der Republik hinab facultativ und darum auch an keinen festen Ort gebunden war. In ähnlicher Weise wurden die öffentlichen Gastverträge in einer jeden Gemeinde an irgend einem passenden öffentlichen Orte zusammen aufgestellt und ebenso die Gastverträge des

Hausherrn mit auswärtigen Gemeinden im Atrium seines Hauses.[21]) Gegen vierzig Urkunden der letzteren Art sind auf uns gekommen, die älteste spätestens aus der gracchanischen Zeit, die jüngsten aus dem Ende des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung. Mit der mündlichen oder brieflichen Anzeige des betreffenden Gemeindebeschlusses sind sie nicht zu verwechseln,[22]) sondern alle in Urkundenform, gleich den Gastverträgen zwischen Gemeinden, auf Kupferplatten geschrieben und an der Wand befestigt gewesen; auch das ist beiden Gattungen von Urkunden gemeinsam, daß sie durch besondere Boten (legati) überbracht und deren Namen am Schluß der Urkunden aufgeführt zu werden pflegen. — Obwohl also der Freundschaftsvertrag an sich durch bloßen Consens perfect war, so war es doch gebräuchlich, wenn er zwischen Privaten abgeschlossen ward, Gastzeichen zu tauschen, wenn aber eine oder beide contrahirende Theile Gemeinden waren, eine förmliche Urkunde in zwei Exemplaren auf kupfernen Tafeln auszufertigen und dieselben in den betreffenden Gemeinden resp. Häusern zu ewigem Gedächtniß öffentlich anzuschlagen. Der römische Name dieses Urkundzeichens oder Urkundbriefes ist tessera, was sowohl von dem Privatgastzeichen[23]) als von dem zwischen Privaten und Gemeinden,[24]) nicht aber von dem zwischen Gemeinden errichteten Gastvertrag vorkommt; daneben wird wohl noch sumbolus oder sumbolum gebraucht, jedoch, so viel wir sehen, nicht, wie bei den Griechen, von eigentlichen Staatsverträgen, sondern nur für das Privatgastzeichen. Sehr merkwürdig tritt in allem diesen der griechische Einfluß hervor. Jene Schriftlichkeit selbst steht unter dem Einfluß der nicht altrömischen, aber wohl altgriechischen Sitte, jeden Vertrag, selbst wenn er nach strengem Recht auch ohne Beweisurkunde galt, doch als Syngraphe abzufassen. In der fast zu formaler Festigkeit gelangten Satzung, daß die Internationalverträge dieser Art gerade auf Kupferplatten geschrieben werden müssen, ist griechische Einwirkung um so weniger zu verkennen, als die ältesten latinischen Verträge, zum Beispiel der zwischen Gabii und Rom, vielmehr auf Leder geschrieben waren, dagegen die älteren griechischen Internationalverträge regelmäßig ebenfalls in Metalltafeln eingegraben wurden. Endlich die Benennungen des Gastzeichens sind beide griechisch, nicht blos sumbolum, sondern auch das wahrscheinlich früher eingebürgerte tessera, welches Wort, von τέσσα-

ρές vier in sehr roher Weise abgeleitet, eigentlich den Würfel bezeichnet und sodann, insofern auf diesem irgend eine Marke gemalt oder eingeritzt ist, für das militärische wie für das gastliche Erkennungszeichen gesetzt wird. Es folgt daraus freilich nicht, daß die Römer das Gastrecht selbst von den Griechen entlehnt haben, aber wohl, daß ihr Gastverkehr vorwiegend zu den Griechen sich hinzog und für die Ausbildungen der internationalen Rechtsverhältnisse die griechischen Einrichtungen maßgebend geworden sind; was in vollem Einklang steht mit allen übrigen Spuren von der Art und dem Gang der ältesten italischen Culturentwicklung.

Die Auflösung des Gast- und Freundschaftsverhältnisses erfolgt, auch wenn dasselbe als dauerndes eingegangen worden ist, lediglich durch gehörig erklärten Rücktritt eines der Contrahenten,[25]) ähnlich wie dies auch für die römische Consensualehe und für die römische vermögensrechtliche Societät gilt. Selbstverständlich kann der Rücktritt eben wie der Abschluß so gut durch ausdrückliche Erklärung erfolgen wie durch concludente Handlungen, wie denn namentlich jede Weigerung des einen Theils einer Clausel des Vertrags zu genügen als stillschweigende Aufkündigung desselben angesehen wird.[26]) Auch das Bündniß wird nicht anders behandelt; die demselben anhaftenden Verwünschungen gegen den bundbrüchigen Theil hindern nicht die Auflösung des Verhältnisses, sondern sind aufzufassen nach Analogie der Conventionalstrafen des Civilrechts. An sich einseitig lösbar also ist nach römischer Auffassung das Freundschaftsverhältniß jederzeit; damit aber verträgt es sich sehr wohl, daß dasselbe eben wie die Ehe doch wesentlich und nothwendig als dauernder Vertrag gedacht wird und die Auflösung nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn der andere Theil den Worten oder dem Geiste des Vertrags zuwidergehandelt und auf erhobene Beschwerde sich nicht in Güte gefügt hat. — Folgerichtig wird wie die Eingehung des Gastrechts durch die Abfassung, so dessen Auflösung durch Zerbrechen der Tessera bezeichnet[27]).

Der nächste Inhalt des Gastrechts ist selbstverständlich der Anspruch auf Gastverpflegung; und es fragt sich also, was gewohnheitsrechtlich zu dieser gerechnet worden ist. Indeß für das Privatgastrecht fehlt es darüber an jedweder Nachricht; wie denn überhaupt dessen praktische Bedeutung jenseit der Epoche liegt, aus der wir eine römische Ueber-

lieferung besitzen. Das Gemeindegastrecht schließt eine dreifache Leistung in sich, deren Beschaffung in Rom zunächst den städtischen Quästoren obliegt: [28]) freies Quartier, [29]) wozu in der Regel der Gemeindehof (villa publica) auf dem Marsfeld benützt ward; [30]) das sogenannte Badegeräth [31]), das heißt alle Ausrüstung, welche der Gast braucht um den Badekessel zu erwärmen und sich die Speisen zu bereiten; endlich eine Gastgabe, nicht ein freies Geschenk, sondern, wie schon der Name sagt, eine Leistung (munus [32]), durchgängig bestehend in Gold- oder Silbergeräth von festem nach dem Ansehen des Gastes abgemessenen Werthsatz, jedoch nach römischem Gebrauch wie es scheint nicht unter 2000 schweren Assen (160 Thlr.) für jeden einzelnen Gastfreund oder dessen Vertreter [33]). Ganz ähnlich wird nach griechischen Localstatuten dem Gast von Rechtswegen nichts gereicht als Dach und Fach, Bett, Tisch, Teppich, Leuchter, Holz, Essig und Oel [34]). Auf Zehrung hat nach dieser Ordnung der Gemeindegast keinen rechtlichen Anspruch; doch möchte dieselbe in dem ursprünglichen Gastrecht dennoch enthalten gewesen und nur im Gemeindegastrecht späterhin mit Geld abgelöst worden sein. Für diese Auffassung der Gastgabe als eines Zehrpfennigs spricht sehr entschieden der römische Gebrauch bei Gemeindespeisungen den Gästen nur die gedeckte Tafel, einschließlich Tischbrod und Tischwein, herzustellen, im Uebrigen aber einem jedem den Speisekorb (sportula) und eine gewisse Summe einzuhändigen und ihm das Einkaufen selber zu überlassen. Die Verpflegung fremder Gäste von Seiten der Gemeinde in ähnlicher Weise zu behandeln lag an sich nahe, und empfahl sich um so mehr, als dadurch dem Mißbrauch der Gastfreundschaft durch ungebührliche Ausdehnung der Gastzeit auf gute Art vorgebeugt wurde [35]). Darum möchte wohl das ursprüngliche Gastrecht vielmehr in dem Anrecht auf freies Quartier und Geräth und freie Zehrung bestanden haben, das Gastgeschenk aber, wo es vorkam, wirklich eine freiwillige Gabe gewesen sein [36]), ungefähr wie Tacitus das bei den Deutschen bestehende schildert. — Außerordentlicher Weise tritt noch die Verpflegung des Gastes im Krankheits- und die Bestattung desselben im Todesfall zu den Verpflichtungen des Gastgebers hinzu [37]). — In dem Gastrecht liegt ferner die häusliche Gemeinschaft, von der eine gewisse vorübergehende Unterordnung unter die Hausordnung und den Hausherrn nicht zu trennen

ist; doch ist diese Seite des Gastrechts so weit wir wissen zu keiner rechtlichen Entwickelung gelangt [37a]). Etwas bestimmter tritt die aus der häuslichen mit Nothwendigkeit folgende religiöse Gemeinschaft hervor. Die privatrechtliche ist freilich wiederum verschollen mit Ausnahme einer einzigen in der Sprache bewahrten Spur: wenn das Opferthier (hostia) vom Gastverhältniß seinen Namen entlehnt [38]), so liegt darin wohl unzweifelhaft, daß der Gast, indem er eintritt in die häusliche Gemeinschaft, auch an dem häuslichen Gottesdienst Antheil hat und das ihm zu Ehren geschlachtete Thier nicht bloß Festbraten ist, sondern auch vor allen Dingen Opferthier. Bestimmtere Kunde besitzen wir über den öffentlichen Gastvertrag. Es gehört zum Wesen des römischen, daß den befreundeten Gemeinden verstattet wird auf dem Capitol zu opfern [39]) und auf einer besonderen neben der der Senatoren am Comitium errichteten Tribüne, der sogenannten Graecostasis, den Festspielen zuzuschauen; welche Benennung wiederum hinweist auf die Entwickelung des römischen Völkerrechts in nächster Beziehung auf die Griechen, hier speciell auf die Massalioten [40]). Dasselbe Recht stand dann auch umgekehrt den Römern bei ihren Gastfreunden zu, wovon der Verkehr der Römer mit dem delphischen Heiligthum, die Aufstellung des Weihgeschenkes aus der veientischen Beute in dem Thesauros der Massalioten daselbst [41]) die Spuren bewahrt haben.

Nicht minder liegt in dem Gast- und Freundschaftsrecht der Anspruch auf Schutz und Rechtshülfe. Der Gastherr ist als solcher verpflichtet nicht bloß den Gast ungeschädigt zu lassen, sondern auch nach Vermögen ihm zur Erreichung seiner erlaubten Zwecke behülflich zu sein. Freilich wird diese Verpflichtung nach den Umständen sich verändern. Wer einer Gemeinde angehört, die mit Rom in Krieg oder doch nicht in Vertrag steht, der kann zwar wenigstens in dem letzteren, wahrscheinlich auch in dem ersteren Fall mit einem römischen Bürger Privatgastrecht haben; aber dasselbe wirkt nur zwischen den Vertragenen und nicht weiter und gibt dem Gast keine Rechtsst gegenüber der römischen Gemeinde, keine Fähigkeit vor einem römischen Gericht als Partei aufzutreten. Das Gastrecht wird also hier nichts weiter bewirken, als daß der römische Gastherr die Habe dieses Fremden nicht von Rechtswegen als herrenloses Gut behandeln, ihm das

Seinige nicht ohne Rechtsverletzung vorenthalten kann und ihn vor Unbill schützen muß, so weit er es vermag, ohne die Gesetze seiner eigenen Gemeinde zu verletzen. Ein solches Gastrecht wird darum auch in der späteren Zeit, wo die Gastverpflegung mehr und mehr an Wichtigkeit verlor, kaum noch als ein Recht betrachtet und in der rechtlichen Behandlung des Instituts gewissermassen fallen gelassen [41a]) Dagegen das Gastrecht zwischen Gemeinden schließt die Anerkennung und den Schutz der wohlbegründeten Rechte sowohl der befreundeten Gemeinde selbst als eines jeden ihrer Glieder mit rechtlicher Nothwendigkeit ein — es ist beispielsweise eine Anwendung davon, daß das durch Kriegsstand untergegangene römische Freiheits- oder Eigenthumsrecht nicht minder als durch die Rückkehr des Objects in den römischen Staat wieder auflebt durch den Eintritt desselben in eine der römischen befreundete Gemeinde [42]) Darum ist der auf ein solches Gastrecht sich stützende Fremde niemals in Rom rechtlos, mag er nun bloß das Gemeindegastrecht oder noch daneben ein Privatgastrecht gegen einen einzelnen Römer geltend machen können. Freilich ist Rechtsstellung nicht Rechtsgleichheit; es gehört zum Wesen des Gastrechts, daß der befreundeten Gemeinde oder den befreundeten Individuen für gewisse Rechtsbeziehungen ein gewisser Rechtsschutz gewährt werde, aber welche Rechte und in welcher Weise diese geschützt werden sollen, hängt lediglich ab von dem einzelnen Vertrag. Darum sind diese „Prozesse nach Gastvertrag" (δίκαι ἀπὸ συμβόλων) wie die Griechen sie angemessen nennen, so mannigfaltig, daß sie jeder allgemein rechtlichen Darstellung sich entziehen. Bald wird dem Fremden gestattet unter Zuziehung eines Beamten Kaufverträge abzuschließen und sich wegen seiner Forderung an die Gemeinde zu halten, so daß rechtlich jeder gültige Vertrag mit einem Fremden als Staatsvertrag auftritt; dies galt gemäß dem ersten Vertrag mit Karthago für die in Afrika und Sardinien verkehrenden Römer. Bald werden für den Verkehr zwischen Einheimischen und Fremden besondere Rechts- und Prozeßregeln aufgestellt; so bildete sich zunächst zwischen den Römern und den sicilischen und unteritalischen Griechen ein eigenthümliches positives Internationalrecht (ius gentium), dem zum Beispiel von civilrechtlichen Institutionen das Mutuum und das Pignus, wohl auch die Stipulation, die Tradition, die Consen-

sualcontracte, von prozessualischen das Recuperatorenverfahren entsprungen sind. Bald wird der Fremde in vermögensrechtlicher Beziehung dem Bürger gleichgestellt, das heißt ihm das Commercium [43]) eingeräumt, wie zum Beispiel von Karthago den Römern in Sicilien, von Rom den Latinern. Zuweilen, obwohl sehr selten, wird sogar den Fremden gestattet im Verkehr mit einem Römer nach ihrem Recht gerichtet zu werden, wenn sie nicht das römische vorziehen; was zum Beispiel der Freundschaftsvertrag zwischen Rom und Asklepiades feststellt. Alle diese Verträge beziehen sich auf die vermögensrechtliche Gemeinschaft; die Ehegemeinschaft (conubium, ἐπιγαμία), das heißt der Gemeindevertrag, daß eine zwischen Bürgern zweier Gemeinden geschlossene Ehe in beiden als rechte gelten soll, ist davon unabhängig, wie zum Beispiel die römischen Isotelen die vermögensrechtliche Gemeinschaft in unvordenklich früher Zeit, die Ehegemeinschaft erst bald nach der Decemviralreform gewannen [44]). Es würde zweckwidrig sein, auf die einzelnen hier berührten Momente näher einzugehen, da keines derselben als nothwendig im Gastrecht enthalten bezeichnet werden kann; wohl aber ist es wichtig darauf hinzuweisen, daß sie alle zu diesem sich gleichsam wie Nebenberedungen zum Hauptvertrag verhalten und ohne die eine oder die andere Festsetzung über Rechtsgemeinschaft und Rechtsfolge kein Gastvertrag gedacht werden kann. Darum beruht die gesammte rechtliche Stellung der mit Rom verkehrenden und in Rom sich aufhaltenden oder angesiedelten Fremden auf den öffentlichen Gastverträgen; und hiemit hängt wieder die merkwürdige Veränderung in dem Sprachgebrauche des Wortes hostis eng zusammen. Da das Privatgastrecht bei den mehr und mehr sich ordnenden öffentlichen Rechtsverhältnissen früh zur Unbedeutendheit herabsank, wurden diejenigen Leute, die auf das Gastrecht ihrer Gemeinde hin in Rom lebten, vorzugsweise hostes genannt; der Gast, heißt es in der alten Rechtsdefinition, ist der nach eigenem Recht lebende Fremde [45]). Da ein solcher nicht selber Gastrecht genoß, sondern nur das seiner Gemeinde ihm zu Gute kam, erklärt es sich, weßhalb mehr und mehr in diesem Worte das positive Moment der Befreundung zurück und das negative der Landfremdheit in den Vordergrund trat, bis dann jenes völlig verschwand und hostis in der

Bedeutung Landesfeind geradezu in das Gegentheil des ursprünglichen Sinnes umschlug.

Endlich gehört auch das zu dem Rechtscharakter des Gastverhältnisses, daß zwischen den im Gastrecht stehenden Personen ein Pietätsverhältniß angenommen und rechtlich respectirt wird; weßhalb namentlich die Klage und die Klagunterstützung zwischen ihnen gegenseitig unstatthaft ist. Es wird indeß zweckmäßig hievon erst bei dem hierin gleichartigen Clientelverhältniß gehandelt werden.

Noch mag schließlich der freilich mehr factischen als rechtlichen Verbindung zwischen Gastfreundschaft und Geschäftsführung gedacht werden. Es liegt nahe, daß wer ein Geschäft im Ausland zu besorgen hat und nicht persönlich dorthin sich begeben will, dasselbe dem Gastfreund überträgt, und es war dies im Alterthum gewöhnlich [16]), obwohl diese Vermittlung keineswegs die einzig mögliche oder gar rechtlich nothwendige ist. Besondere praktische Bedeutung gewann dieselbe in dem Falle, wo zwischen einer Gemeinde und einem Ausländer ein Gastvertrag bestand und der Letztere um die Vertretung jener bei seiner eigenen Gemeinde ersucht ward; hierauf beruht das Institut der Proxeni bei den Griechen, das mit unserm heutigen Consulatswesen die größte Aehnlichkeit hat. Den Römern ist diese Institution fremd, wie sie denn auch keinen eigenen Namen dafür haben, oder sie lassen dieselbe vielmehr nur zu für Nichtrömer. Die römische Regierung gestattete jeder befreundeten oder unterthänigen Gemeinde ihre römischen Gastfreunde als ihre Proxeni zu behandeln; es war sogar üblich, wenn Streitigkeiten innerhalb der befreundeten Gemeinde zur schiedsrichterlichen Erledigung an den Senat kamen, das Schiedsrichteramt durch Senatsbeschluß an römische Gastfreunde derselben zu übertragen [17]). Niemals aber hat umgekehrt die römische Gemeinde ihre Angelegenheiten im Auslande durch ihre dortigen Gastfreunde erledigt, sondern stets sich hiezu römischer Beamten oder römischer Abgeordneten bedient. Das Institut der Proxeni war politisch in hohem Grade bedenklich; man ließ es sich gefallen, wo es der römischen Aristokratie zu Gute kam, obwohl dessen gefährliche Folgen sich oft genug zeigten [18]), aber man war nicht gemeint das Regiment über die abhängigen Gemeinden an deren Häupter zu übermitteln.

Die Entstehung und Beendigung und der Inhalt des römischen

Gast- und Freundschafts- oder des gegenseitigen Schutzrechts sind hiemit dargelegt. Daß bei etwaniger Verletzung desselben kein gerichtlich zu erledigender Rechtsstreit entsteht, hat dasselbe mit sämmtlichen internationalen Verhältnissen gemein, ohne daß ihnen darum der rechtliche Charakter, das Band der äußerlichen und formulirten Nothwendigkeit abginge. Vor allem nach der älteren Auffassung, wo Recht und Staat keineswegs so völlig zusammenfielen wie in der unsrigen, sondern der Staat noch in der unausgebildeten Form der Gemeinde befangen war und dieser Mangel durch eine hohe über all den engen Gemeindeverbänden gleichsam persönlich waltende Rechtsidee wieder eingebracht wurde, bestand ein scharfer Gegensatz zwischen den bloß sittlichen Empfindungen und den rechtlichen, wenn auch nicht auf der Dingstatt verfolgbaren Pflichten.

Wir wenden uns von dem Gast- oder dem gegenseitigen Schutzrecht zu demjenigen Verhältniß, bei welchem zwar auch Schutz gewährt und empfangen, aber von der einen Seite nur gewährt, von der andern nur empfangen wird. Die allgemeinste Bezeichnung dafür ist das Treuverhältniß (in fide esse[49]), auch das Schutzherrn- und Hörigenverhältniß (patronatus, clientela), welche Bezeichnung indeß vermieden wird, wenn der schützende Theil eine Gemeinde ist.[50]) Es mag ferner gleich hier bemerkt werden, daß diejenige Classe der Clienten, bei welcher die Schutzherrnschaft am bestimmtesten hervortritt und am längsten sich behauptet, die Freigelassenen, im Sprachgebrauch gewöhnlich nicht den Clienten zugezählt, sondern ihnen coordinirt werden, ganz wie das Foedus als der höchste Grad des Freundschaftsvertrags von demselben unterschieden zu werden pflegt. — Die rechtliche Entwickelung des Clientelbegriffs wird zweckmäßig sich anschließen an den früher dargelegten des Gastrechts; denn beide Institutionen sind ebenso eng verwandte als scharf geschiedene, recht eigentlich correlate Begriffe.

Gastrecht und Clientel haben mit einander gemein, daß sie nicht innerhalb der Gemeinde und nicht anders als zwischen rechtlich oder doch thatsächlich freien Individuen oder Gemeinden vorkommen können. Es hat einmal eine Zeit gegeben, wo wie Agnation und Gentilität rein patricische Institutionen waren, so auch das römische Gastrecht nur vorhanden war, wenn einer der Gäste, der römische Patronat nur, wenn der Patron Patricier war. Freilich ist diese Ordnung

nicht so sehr verändert als verdunkelt worden dadurch, daß, wie später noch deutlicher sich zeigen wird, das patrictische Privatrecht analogisch auf die Plebejer übertragen und darum die Begriffe Agnation, Gentilität, Clientel auch auf diese bezogen worden sind; aber in der publicistischen Clientel hat sich die Beschränkung auf die Patricier in gewissem Sinne bis weit in die historische Zeit hinein behauptet, insofern nach dem Recht der Kaiserzeit nur Senatoren und römische Ritter, nicht aber Plebejer, nach republikanischem höchst wahrscheinlich lediglich Senatoren des Patronats über die von Rom abhängigen Gemeinden fähig waren [51]). Die Senatoren, die patres der späteren Republik, haben mit dem Namen auch die Vorrechte der ursprünglichen patres, der Patricier, überkommen; es liegt also hier deutlich der im Privatrecht früh verschollene Rechtsatz vor, daß nur der Patricier fähig ist, Clienten zu haben. Wahrscheinlich geht auch die Benennung patronus für den Schutzherrn gar nicht davon aus, daß der Vater der natürliche Beschützer der Kinder ist; sondern es scheint patronus ursprünglich identisch mit pater, patricius gewesen und den der väterlichen Gewalt fähigen Mann, das heißt den Vollbürger bezeichnet zu haben [52]), auf den Schutzherrn aber insofern übergegangen zu sein, als nur der Vollbürger Schutzherr sein konnte. — Mit derselben Nothwendigkeit aber, womit bei Gastrecht und Clientel auf der einen Seite das römische Bürgerrecht vorhanden sein muß, mangelt es auf der andern: Gast und Gastgemeinde, Client und Clientelgemeinde sind nothwendig Nichtbürger und Nichtbürgergemeinden. Aber diese Uebereinstimmung ist nur negativer Art. Das Gastrecht beruht auf der Rechtsgleichheit und Selbstständigkeit beider Theile, die Clientel auf der Ungleichheit, der Herrschaft des einen, der Unterthänigkeit des andern Theils, wie denn auch die publicistische Clientel geradezu Herrenrecht (potestas) genannt wird [53]). Damit hängt es eng zusammen, daß der Gast regelmäßig ein heimathberechtigter, der Client nothwendig ein heimathloser Nichtbürger ist. Der Gast, sahen wir früher (S. 345), ist der nach eigenem Recht lebende Ausländer; davon, daß umgekehrt die Clientel allein bei heimathlosen Leuten zu Recht besteht, hat sich eine Anwendung in dem Rechtssatz erhalten, wonach in die auf Application beruhende Clientel nur eintreten kann, wer keiner mit Rom in Gastrecht stehenden Gemeinde angehört oder,

wofern er in einem solchen Verbande stand, denselben gültig gelöst hat [54]). Denn es liegt im Wesen des Gastrechts, daß der diesem Verbande angehörige Bürger so wenig in einer gastberechtigten Gemeinde wie in seiner eigenen unfrei werden kann; wenn also die Clientel ursprünglich ein Verhältniß der Unfreiheit war, so konnte die Application keinem in dem Gastverbande stehenden Individuum verstattet werden. — Insofern also sind Gastrecht und Clientel Gegensätze wie Heimath und Heimathlosigkeit, Freiheit und Knechtschaft; doch darf ein Verhältniß nicht übergangen werden, das in seiner späteren Gestalt hervorgegangen ist aus einer wenigstens äußerlichen Vermischung beider Institutionen: ich meine das Schutzverhältniß zwischen römischen Bürgern und auswärtigen Gemeinden. Nach der ursprünglichen Rechtslogik muß es damit so gehalten worden sein, daß die mit Rom rechtlich gleichstehende Gemeinde mit römischen Bürgern Gastrecht errichten, die Rom rechtlich unterthänige Gemeinde zu römischen Bürgern in Clientel treten, dagegen die Rom incorporirte Gemeinde weder das eine noch das andere Verhältniß eingehen konnte. Allein in der späteren republikanischen Zeit erhielten die Gemeinden der letzten Kategorie eine Stellung gleichsam als Staaten im Staat (S. 337) und wurde ihnen demgemäß auch das Eingehen derartiger Treuverhältnisse gestattet, die nun freilich mit gleichem Recht oder Unrecht Gast- wie Clientel-Verhältnisse genannt werden konnten. So mochten hier beide Bezeichnungen zugleich angewendet werden. Hierauf sodann weiter bauend entwickelten sich die Verhältnisse dahin, daß schließlich allen von Rom abhängigen Gemeinden, föderirten, unterthänigen und verbürgerten die Abschließung eines Vertrages mit römischen Bürgern gestattet ward, welcher dem Namen nach zugleich Gastrecht war und Patronat [55]), der Sache nach weder das Eine noch das andere, sondern eine einfache Procuratur.

Wie das Gastrecht auf dem Vertrage, ruht die privatrechtliche Clientel auf dem einseitigen verständlich erklärten Willen des Herrn, von seinen Herrenrechten keinen Gebrauch machen zu wollen. Es ist dabei festzuhalten, daß es nach ältestem römischen Recht eine den Herrn bindende Freilassung nicht gegeben haben kann [56]), weil es dafür durchaus an einer unmittelbaren Rechtsform mangelt und weil bis in die späteste Zeit die bloße wenn auch solenne Willenserklärung

des Herrn den Sclaven freizulassen, die Freiheit keineswegs rechtlich erzeugt. Dasselbe geht ebenfalls daraus hervor, daß die Freilassung niemals das wirkliche Bürgerrecht, das heißt den Patriciat verleiht; denn da Freiheit und Bürgerrecht ursprünglich zusammenfallen, die Freigelassenen aber vom ursprünglichen Bürgerrecht ausgeschlossen sind, so folgt daraus, daß die älteste Freilassung nur thatsächlicher, nicht rechtlicher Art gewesen ist. Dafür zeugt endlich die Bezeichnung des Verhältnisses, in dem der Freigelassene zu dem Herrn steht, als eines Treurechts; es ist damit angezeigt, daß die Willenserklärung des Herrn ihn wohl innerlich, aber nicht formell band. Was also alle Spuren andeuten, daß der Freigelassene ursprünglich nur thatsächlich, nicht rechtlich sich von dem Knecht unterschied, das folgt auch aus der allgemeinen rechtlichen Logik. Freiheit ist kein privatrechtlicher, sondern ein publicistischer Begriff und kann weder gewonnen noch verloren werden ohne einen darauf gerichteten und selbstverständlich die für diesen Fall hergebrachten staatsrechtlichen Formen einhaltenden Gemeindebeschluß. Der erklärte Wille des bisherigen Herrn, auf seine Herrschaft über den Hörigen zu verzichten, ist wirksam, schafft aber eine herrenlose Sache, nicht einen freien Mann; der erklärte Wille desselben, ihm die Freiheit zu geben, welche allein die Gemeinde verleihen kann, ist rechtlich wirkungslos und bleibt es also zunächst dem Herrn unbenommen, trotz einer solchen Erklärung seine Herrschaft wieder geltend zu machen [57]). Daß mit dem Act der Freilassung von Seiten des Herrn dessen Bestätigung durch die Comitien und die Verleihung des vollen Bürgerrechts rechtlich verbunden werden konnte, ist nicht zu bezweifeln; aber schwerlich ist jemals ein Fall dieser Art vorgekommen. — Allerdings lag in diesem Verhältniß von Haus aus die Tendenz die Thatsache zum Recht zu machen und den freisprechenden Herrn an die Haltung seines Wortes rechtlich zu binden. Derartige Beschränkungen des Patronatsrechts zu Gunsten des Clienten, Interventionen der Gemeinde zu dem Zweck, den Patron an die Haltung seines Treuworts rechtlich zu binden, werden uns in Menge begegnen und es bewegt sich in ihnen der ganze historische Entwicklungs- oder vielmehr Vernichtungsprozeß des patronatischen Rechts. Aber das Rechtsverhältniß zwischen dem Freigelassenen und dem Freilasser muß festgestellt gewesen sein, lange bevor man dem Freige-

lassenen gegen den Herrn einen Rechtsschutz angedeihen ließ; und wenn auch durch dessen Hinzutreten dasselbe natürlich wesentlich umgestaltet ward, so hat es seinen ursprünglichen Charakter doch niemals völlig verleugnet und es ist die Stellung des Patrons nur begreiflich als eine ursprünglich rechtlich vollständige, aber theoretisch und praktisch stetig sich abschwächende hausherrliche Gewalt. — Der Freilassung rechtlich gleichartig oder genauer gesprochen eine der Gestalten, in der die Freilassung auftritt, ist die Ergebung, welche in doppelter Art vorkommt, entweder als Ergebung eines Fremden in die Schutzherrschaft eines römischen Bürgers (applicatio [58]), oder als Ergebung einer der römischen Schutzherrschaft unterliegenden Gemeinde in die Schutzherrschaft eines einzelnen Römers, zunächst desjenigen, dem sie zu Handen der römischen Gemeinde sich unterworfen und mit dem sie ihr neues Unterwürfigkeitsverhältniß abgeschlossen und geordnet hatte [59]). In beiden Fällen findet sich einerseits die Unterwerfung unter die Gewalt, andrerseits die thatsächliche Belassung der Freiheit, also diejenigen Momente, welche bei der Freilassung die wesentlichen sind. — Die Erblichkeit hat das Patronat mit dem Gastrecht gemein. Sie folgt schon daraus, daß die schutzherrliche Gewalt ursprünglich eine hausherrliche ist und also gleich dieser übergeht auf die Descendenz; aber es ist auch sowohl im Allgemeinen für die Clientel [60]) als auch besonders hinsichtlich der rechten agnatischen Descendenz der Freigelassenen [61]) wie hinsichtlich der in Clientel eintretenden Gemeinden die Erblichkeit bezeugt. — Von einem schriftlichen Acte, der über dies Verhältniß aufgenommen worden wäre, findet sich hier keine Spur; was bezeichnend ist: es ist eben kein Vertrag und kein Recht, das hier zu Grunde liegt, sondern einfach der willkürlich und einseitig gefaßte und willkürlich und einseitig geäußerte Entschluß des Herrn.

Die publicistische Clientel entsteht immer durch Ergebung (deditio). Es kann diese zwar auch die förmliche Sclaverei herbeiführen, wo sich dann die Auflösung der Gemeinde natürlich von selbst versteht; aber gewöhnlich bleibt doch den Unterworfenen thatsächlich die Freiheit, bald unter Auflösung des bisherigen Gemeindeverbandes, so daß die einzelnen ehemaligen Gemeindeglieder als heimathlose gleichsam freigelassene Schutzleute Roms (dediticii) angesehen werden,

bald unter thatsächlichem Fortbestand desselben, so daß die Gemeinde selbst als Schutzbefohlene der römischen betrachtet wird (civitates liberae), die einzelnen Gemeindeglieder aber, so lange dieser Schutz währt, zu Rom in demselben Verhältniß stehen, wie die Bürger der mit Rom im Gastvertrag stehenden Gemeinden.

Die Auflösung des Patronats kann in zweifacher Weise erfolgen, durch Verwandlung der Clientel entweder in Knechtschaft oder in Rechtsgleichheit. Jene ist bei der publicistischen Clientel unbedingt statthaft [62]); dieselbe kann wie jedes Precarium zu jeder Zeit beliebig aufgerufen werden, ohne daß darin eine Rechtsverletzung läge. Bei der privatrechtlichen Clientel muß ursprünglich dasselbe gegolten haben; allein es ist dies Recht des Patrons unter allen am frühesten eingeschränkt worden. Von dessen ersten und wichtigsten positiven Beschränkungen können wir wohl erkennen, daß es Neuerungen sind, aber nicht mehr die Zeit nachweisen, wo sie aufkamen: so weit unsere Ueberlieferung zurückreicht, war es Rechtens in Rom, daß, wo die Freilassung unmittelbar oder mittelbar durch die Gemeinde oder deren Behörde bestätigt worden war, also wo sie erfolgt war durch Testament, welches auf Curiatbeschluß oder was dem gleich stand zurückging, oder mittelst Klagerhebung (Vindication), oder bei Gelegenheit der Schätzung, der Freigelassene und dessen Descendenz zwar keineswegs als wirklich frei angesehen, aber dem Herrn doch die Störung der thatsächlichen Freiheit, die Zurückforderung des also Befreiten in die thatsächliche Sclaverei nicht verstattet wurde. Dieselbe Rechtsbildung hat dann in der historischen Zeit sich fortgesetzt für die übrigen von dem Herrn ohne Intervention der Gemeinde, aber in hinreichend deutlicher Weise durch Wort oder That freigegebenen Leute, deren und deren Descendenz Zurückforderung aus factischer Freiheit in die rechtliche Sclaverei noch bis an das Ende der ciceronischen Zeit in unbestrittener Rechtskraft bestand. Erst das junische Gesetz hat kurz vor oder unter Augustus dies geändert; aber auch das Rechtsverhältniß dieser junischen Latiner ist bekanntermaßen nicht mehr Knechtschaft, aber doch noch nicht Freiheit.

Andrerseits hört die publicistische Clientel selbstverständlich auf durch den Abschluß eines Gastvertrags, welcher in solchen Fällen stets das ewige Waffenbündniß mit einzuschließen und darum als Födus

aufzutreten pflegt; denn indem hiedurch die beiderseitigen Staaten als rechtlich gleichstehend anerkannt werden, fällt die Grundbedingung der Clientel weg. Aus demselben Grunde mußte die privatrechtliche Clientel mit rechtlicher Nothwendigkeit aufhören, sowie der Client das volle Bürgerrecht gewann; denn er wurde dadurch seinem bisherigen Schutzherrn rechtlich gleichgestellt und also das Schutzrecht aufgehoben. Es findet sich hievon eine merkwürdige Spur in einem der wenigen positiven Rechtssätze, die über das fast verschollene Clientelinstitut in unserer Ueberlieferung sich erhalten haben: daß nämlich das Clientelverhältniß wegfalle, wenn der Client zu einem curulischen Amt gelange [63]). Ein solches nämlich giebt in der späteren republicanischen Zeit Sitz und Stimme im Senat, versetzt also nach dem Sprachgebrauch dieser Epoche unter die patres; wenn man sich weiter erinnert, daß dies Wort die Bedeutung gewechselt hat und anfänglich die Patricier, später die Senatoren bezeichnet [64]), so liegt hierin sehr deutlich der ältere Rechtssatz, daß der Client, wenn er Patricier, das ist Vollbürger wird, damit aus der Clientel austritt.

Gastrecht und Clientel haben wie das thatsächliche Verhältniß des Schutzes so auch dessen Corollarien bis zu einem gewissen Grade mit einander gemein; wobei man nicht vergessen darf, daß die letztere vielleicht weniger an der eigentlichen Manumission sich entwickelt hat als an dem Applicationsrecht und ursprünglich das Gastrecht gedacht werden muß bezogen auf den reisenden, die Clientel auf den landflüchtigen Fremden. Die Verpflegungspflicht, die religiöse und rechtliche Gemeinschaft, das rechtlich respectirte Pietätsverhältniß kehren alle hier wieder, jedoch mit wichtigen durch die modificirte thatsächliche Grundlage verursachten Modificationen.

Die Verpflegungspflicht nimmt gegenüber der dauernden Clientel selbstverständlich einen andern Charakter an, als gegenüber dem ephemeren gastrechtlichen Begehren; es liegt in den Verhältnissen, daß die Verpflegung zur Versorgung wird, der Schutzherr dem Schutzbefohlenen wo möglich die Mittel gewährt, sich selber durchzubringen, ihn etablirt. Höchst wahrscheinlich geschah dies in älterer Zeit durch Ausweisung von Ackerland: das uralte Rechtsinstitut des Precarium, das heißt dauernden, jedoch jederzeit widerruflichen Bittbesitzes von Immobilien ist bereits früher [65]) von mir auf das Institut der Clientel

zurückgeführt worden, welche selbst als ursprünglich precäre Freiheit damit im innigsten inneren Zusammenhang steht; auch die Gemeinde pflegte auswärtigen Flüchtlingen, die bei ihr Schutz gesucht, Acker anzuweisen [66]). Als die spätere Großwirthschaft dergleichen Parcelirung minder beliebt machte, wurde es gebräuchlich dem Sclaven bei der Freilassung ein Capital zu überweisen, wenigstens, wenn er schon als Sclave factisch eigene Wirthschaft gehabt hatte, ihm das darin steckende Capital zu lassen [67]); auch die Gemeinde pflegte, wenn sie einen Sclaven freiließ, ihn mit einer Geldsumme auszustatten [68]). Dieselbe Verpflichtung des Schutzherrn tritt schärfer noch als bei Lebzeiten des Schutzbefohlenen hervor bei der Bestattung: die zahlreichen für das ‚Haus' oder für die ‚Freigelassenen' und Sclaven einzelner Römer auf Kosten des Herrn errichteten Grabstätten bezeugen es, daß die alte Gastrechtsregel auch auf die Clientel angewandt worden ist. — Begreiflicher Weise ist diese sittliche Verpflichtung des Schutzherrn, für seine mittellosen Clienten im Leben und im Tode zu sorgen, niemals entwickelt worden zur rechtlichen Obligation; wohl aber ist dies geschehen mit einer einzelnen Anwendung davon, nämlich mit dem Satze, daß der Patron von seinen Clienten wohl diejenigen Geschenke nehmen kann, die nichts sind als Zeichen der Anhänglichkeit und der Ehrerbietung des Schenkenden, daß es aber für ihn schimpflich ist, sich durch die Geschenke derjenigen zu bereichern, die er eigentlich versorgen und ausstatten sollte — es wurde diese römische Moralvorschrift in der Epoche, die die gute alte Sitte auf dem Wege der Gesetzgebung aufrecht zu halten versuchte, die Veranlassung zu dem die Schenkungen beschränkenden cincischen Gesetz [69]).

Auch die häusliche Gemeinschaft hat die Clientel mit dem Gastrecht gemein; begreiflicher Weise aber sind die daraus gezogenen Consequenzen für den sonst heimathlosen Clienten ganz andere und bei weitem tiefer greifende, als bei dem nur vorübergehend außerhalb des eigenen Hauses verweilenden Gast. Schon der Name zeigt dies an: cliens ist wörtlich der Hörige, der Gehorchende. Eben dahin gehört es, daß, wenn der Herr auswandert, die Clienten mit ihm in die Fremde ziehen [70]) und daß sie eben wie die Sclaven bei Privataufgeboten und Privatfehden von dem Herrn bewaffnet werden [71]). Darum werden auch wenigstens die Freigelassenen noch in später Zeit

zu den Hausleuten gerechnet[72]) und führen nicht bloß die Freigelassenen und deren Nachkommen, sondern die Clienten überhaupt den Geschlechtsnamen des Herrn[73]). Die häusliche Gerichtsbarkeit über Freigelassene scheint die ganze republikanische Zeit hindurch unbeschränkt bestanden zu haben. Es kommen Fälle vor aus der cäsarischen Periode, wo der Patron im häuslichen Gericht über Freigelassene die Todesstrafe verhängt[74]) und es werden dieselben nicht als Gewaltthaten, sondern lediglich als Beispiele strenger Justiz berichtet. Die Bestimmung des aelisch-sentischen Gesetzes vom Jahre 4 n. Chr., daß es dem Patron freistehen solle, seinen fehlbaren Freigelassenen aus der Hauptstadt auszuweisen[75]), ist demnach höchst wahrscheinlich nur insofern eine Neuerung, als das patronatische Strafrecht hier zum ersten Mal rechtlich eingeschränkt und dem Patron die Gewalt über Leben und Tod seiner Freigelassenen genommen ward. Das Vermögen des Freigelassenen und des Clienten überhaupt kann der Patron zwar nicht willkürlich einziehen wie das Peculium des Sclaven, aber es steht ihm doch bei allen größeren außerordentlichen Ausgaben, zum Beispiel bei Ausstattung einer Tochter, bei Erlegung von Lösegeld, bei Verurtheilung zu einer Geldbuße der Regreß an Freigelassene und Clienten offen[76]) und im Verarmungsfall sind die Freigelassenen verpflichtet und werden nöthigenfalls durch obrigkeitlichen Befehl dazu angehalten, ihren Patron zu erhalten[77]). Eine Spur davon, daß, wie es die hausherrliche Gewalt mit sich bringt, zwischen Patron und Client in ältester Zeit kein klagbarer Vertrag möglich war, ist endlich die bekannte Sitte, daß der Patron die bei der Freilassung auferlegten Leistungen sich eidlich zusichern läßt[77a]). Es ist dies der einzige Fall, wo das spätere Civilrecht den Eid eine rechtliche Obligation begründen läßt; ohne Zweifel hat die uralte Uebung den Eid als sittliches Verpflichtungsmittel bei rechtlich ungültigen Verträgen zu verwenden, auch hier einmal Anwendung gefunden und standen in ältester Zeit der Vertrag des Hausherrn mit dem Clienten und der mit dem Sclaven rechtlich sich gleich. — Dieses Alles würde vollkommen unbegreiflich sein, wenn wir uns den Clienten als einen von Haus aus Freien zu denken hätten; wenn dagegen in ältester Zeit der Client überhaupt dem Herrn so rechtlos gegenüber stand, wie in der ciceronischen der formlos freigegebene Sclave, so war es in der Ordnung, daß die

Spuren der alten hausherrlichen Gewalt noch lange blieben, namentlich der Client nur geschützt ward gegen die Willkür des Herrn, nicht aber gegen die ordnungsmäßige Anwendung der Gewalt, gegen das häusliche Strafverfahren und gegen Uebernahme außerordentlicher Lasten im Nothfall. — So ist denn die häusliche Gemeinschaft, die bei dem Gastrecht lediglich ein factisches Verhältniß blieb, in der Clientel entwickelt worden zur vollständigen Hausherrlichkeit; und es ist eine Folge davon, daß jenes nicht, wohl aber dieses den mit allen Eigenthumsverhältnissen verbundenen Charakter der Ausschließlichkeit annimmt, der freilich in unserer trümmerhaften Ueberlieferung nur für das Freigelassenenverhältniß ausdrücklich bezeugt wird. Freunde kann man viele haben, aber nur einen Herrn; so lange darum das Patronat in der That ein Herrenrecht geblieben ist, kann auch eine solidarische Concurrenz dabei nicht vorgekommen sein [78]).

In der sacralen Gemeinschaft dagegen treten Gastrecht und Clientel wiederum näher zusammen, obwohl doch auch hier wesentliche Verschiedenheit obwaltet. Ob die Clientelgemeinden zum Opfer auf dem Capitol gleich den föderirten zugelassen wurden, läßt sich nicht entscheiden; auf jeden Fall wird das Recht, wenn überhaupt, ihnen ebenfalls als precäres eingeräumt worden sein. Die Privatclienten dagegen müssen nicht bloß nothwendig an dem häuslichen Gottesdienst Antheil gehabt haben, was ja selbst einigermaßen von den Sclaven gilt, sondern wo die Abtheilungen der Gemeinde, die Curien zu religiöser Festfeier zusammentraten, z. B. bei den Fornacalien, ließ man mit den Geschlechtern auch die Freigelassenen und Clienten eines jeden Patriciers zu [79]); und es sind diese Versammlungen staatsrechtlich von großer Bedeutung gewesen. Denn auf ihnen beruht es doch unzweifelhaft, daß neben den selbstständigen Vollbürgern auch Hauskinder, Freigelassene und Clienten, nicht aber Fremde und Sclaven den adjectivischen Geschlechtsnamen [80]) zu führen berechtigt sind — zum Marcusgeschlechte sich zu zählen, das heißt einen Marcier sich zu nennen war jeder befugt, der in diesem Geschlecht die Bürgerfeste mitfeiern durfte. Darauf wird man auch wohl den alten Heroldruf beziehen dürfen, welcher Gäste, Unfreie, Frauen, Jungfrauen von gewissen Opfern wegbietet [81]); die also übrig bleibenden waren eben Vollbürger und Clienten, Patricier und Plebejer,

die spätere römische Bürgergemeinde, die hier zuerst sich als Einheit zusammenfand.

Was die Rechtsstellung der Clienten Dritten gegenüber anlangt, so liegt der Anspruch auf Schutz- und Rechtshülfe an sich im Wesen wie des Gastrechts so auch der Clientel; allein er hat sich für die publicistische und für die Privatclientel in sehr verschiedenartiger Weise entwickelt. Hinsichtlich der Clienten der Gemeinde, mögen es Communen oder Individuen sein, gilt wesentlich das hinsichtlich der Gäste Ausgeführte, indem es für die Rechtsstellung der Glieder einer abhängigen Gemeinde zunächst keinen Unterschied macht, ob der Gemeinde die Freiheit auf beliebigen Widerruf oder durch völkerrechtlichen Vertrag zugestanden worden ist. Jedes Glied einer Clientelgemeinde so wie jeder, der mit der Gemeinde Rom einen individuellen Ergebungsvertrag geschlossen oder ihr dediticius geworden ist, ist damit im Allgemeinen als rechtsfähig anerkannt, während die Frage, wie weit seine Rechtsfähigkeit reicht und in welchen Formen er sie ausübt, auch hier nur nach dem besondern Inhalt des einzelnen Actes beantwortet werden kann [52]). — Bei der Privatclientel tritt der Anspruch auf Schutz- und Rechtshülfe schärfer und anders hervor als bei dem Privatgastrecht, wie dies bei dem frühen Zurücktreten des letzteren überhaupt und bei der besonders hülfsbedürftigen und gleichsam verlorenen Stellung des heimathlosen Clienten begreiflich ist. Nach alter Sitte beginnt der römische Hausherr seinen Tag damit, auf dem Hochsitz (solium) in der Halle des Hauses die abhängigen Leute zu empfangen und sie in ihren Angelegenheiten überhaupt zu berathen [53]). Allein außer diesem allgemeinen Beistand muß der Patron noch in einer besondern Weise verpflichtet gewesen sein, seinen Schutzleuten wenn nöthig auf gerichtlichem Wege zu ihrem Recht zu verhelfen und ihre Prozesse für sie durchzufechten. Dies hat zu allen Zeiten als Ehrenpflicht des Patrons gegolten [54]); es lag die Rechtsbeistandschaft so wesentlich in der Schutzherrschaft, daß man sich gewöhnte, den Anwalt und die Partei, auch wenn sie nicht Schutzherr und Schutzbefohlener waren, doch so zu nennen, ja sogar die alte Regel, daß der Schutzherr von dem Schutzbefohlenen kein Geschenk nehmen durfte, auch auf das Verhältniß der bloß prozessualischen Patrone und Clienten übertrug. Schwierig aber ist es, den ursprünglichen Charakter dieser

schutzherrlichen Prozeßhülfe festzustellen. Im späteren Prozeß ist kein Zweifel darüber, daß der römische Patronus, eben wie der griechische Prostates, [85]) nicht Rechtsvertreter ist, sondern Rechtshelfer und Kläger und Beklagter nicht der Patron, sondern der Client; [86]) aber ursprünglich möchte die Stellung des Patrons in dem Prozesse der Clienten doch wohl eine andere und bedeutsamere gewesen sein. Denn einmal ist, wenn es sich hier von Haus aus bloß gehandelt hat um Unterstützung der Partei durch einen sachkundigeren, erfahrneren, angeseheneren Mann, schlechterdings nicht abzusehen, warum diese Beistandschaft gerade an die Schutzherrlichkeit sich an- und von ihr den Namen und die Rechtssätze entlehnt haben sollte; wenn überhaupt, was nicht gerade wahrscheinlich ist, das ursprüngliche Recht die etwa factisch vorhandene Unzulänglichkeit der rechtlich zum Prozeß befugten Personen berücksichtigte, so mußte die dadurch veranlaßte Hülfleistung auch dem Gast, dem Greise, dem Armen und Kranken zu Gute kommen und es war kein Grund vorhanden den Beistandsbedürftigen gerade als Clienten zu bezeichnen. Dies führt darauf, daß der Mangel, um dessen willen der Patron zu dem Prozeß hinzutrat, zunächst wohl nicht factischer, sondern rechtlicher Natur gewesen sein wird, die Beistandschaft des Patrons in dem Clientenprozeß also nicht zufällig, sondern wesentlich und nothwendig war. Dieser Erwägung begegnet eine andere. Wie kommt überall der römische Client dazu im römischen Prozeß Kläger und Beklagter zu sein? Nach Gastrecht klagen kann er nicht, denn er ist nicht Gast, nach Landrecht ebenso wenig, denn er ist nicht Bürger; wenn er gar mit Recht als juristisch unfrei bezeichnet worden ist, so kann ihm die Fähigkeit Partei im Prozeß zu sein unmöglich von Haus zugestanden haben. Aber war er unfrei, so konnte allerdings innerhalb gewisser Schranken aus seinen Rechtsverhältnissen sein Herr klagen; und daher wird es gekommen sein, daß in dem Prozeß des Clienten der Patron nach späterem Recht nicht zu fehlen pflegte, nach älterem höchst wahrscheinlich nicht fehlen durfte. Die Civilprozesse der Clienten oder nach späterem Sprachgebrauch der Plebejer müssen in ältester Zeit durch den Patron vermittelt worden sein [87]) wie in der späteren die Prozesse der Hauskinder und Sclaven durch den Vater und Herrn. Da aber der Begriff der Unfreiheit in ältester Zeit ohne Zweifel theoretisch und praktisch nicht so scharf

herausgearbeitet war wie wir ihn im späteren republikanischen und im Kaiserrecht finden, so wurden die Clientelprozesse wahrscheinlich ursprünglich vom Herrn unter factischer Zuziehung der Clienten geführt, bis dann aus dieser thatsächlichen allmählich eine rechtliche Mitbetheiligung ward, der ursprüngliche Prozeßherr zum bloßen Rechtsbeistand herabsank und auch diese Beistandschaft schließlich formell und überflüssig ward. In ganz ähnlicher Weise also, wie in der ciceronisch-augusteischen Zeit man sich genöthigt sah, dem formlos Freigelassenen latinisches Recht einzuräumen, lange bevor er vollständig ein freier Mann ward, hat der römische Client, ohne direct aus der Unfreiheit entlassen zu werden, die vollständige Prozeßfähigkeit erworben, womit er denn freilich folgeweise als selbstständiges Rechtssubject gleich und neben dem Herrn anerkannt war.

Das rechtlich anerkannte Pietätsverhältniß ist der Clientel ebenfalls mit dem Gastrecht gemein, aber wie gewöhnlich zu weit bedeutenderen Consequenzen entwickelt. Es gehört hieher zunächst die Untersagung der Klage und der Klagunterstützung sowohl von Seiten des Schutzherrn gegen den Schutzbefohlenen als auch von diesem gegen jenen. Als Klagunterstützung wird Sachwalterschaft, ungünstiges Zeugniß und ungünstiger Richterspruch betrachtet [88]). Zunächst ist hiebei an Civilklagen zu denken; seit indeß das Anklageprinzip im Criminalprozeß sich geltend machte, ist die Regel auch auf diesen angewendet worden [89]). Der Grund ist offenbar, daß der Prozeß nach älterer Auffassung durchaus Krieg ist und darum der Natur des Gast- wie des Clientelverhältnisses widerstreitet [90]); und wie diese Anschauung den Römern bis in späte Zeit geläufig blieb, hat sich auch die bezeichnete Klagbeschränkung wenn nicht in vollem Umfang, doch in wichtigen Anwendungen verhältnißmäßig lange in praktischem Gebrauche behauptet. In der Collision mit andern Pietätsverhältnissen geht das Schutzverhältniß, Gastrecht wie Patronat, der Blutsverwandtschaft vor, so daß es zum Beispiel gestattet ist gegen einen Cognaten zu zeugen, wenn das Zeugniß für einen Clienten abgelegt wird [91]); womit zusammengehalten werden kann, daß der Termin im Gastgericht den bürgerlichen Termin bricht [92]). Dagegen weicht das gastrechtliche und patronatische Verhältniß der Alters- und selbst der Geschlechtstutel [93]); ob Gastrecht dem Patronat oder Patronat dem

Gastrecht vorgeht, war wenigstens in späterer Zeit bestritten, während die ältere Rechtsauffassung den Gast dem Clienten vorzog [93a]). Der Grundgedanke dieser Satzungen, daß Schutzpflicht schwerer wiegt als Blutsfreundschaft, die Schutzpflicht gegen Kinder schwerer als die gegen Weiber, die Schutzpflicht gegen Weiber schwerer als die gegen Fremde, die Schutzpflicht gegen den Gast schwerer als die gegen den eigenen Hörigen, ist ein schöner Beweis der gesunden Männlichkeit, auf denen Roms Rechtsanschauungen wie Roms Größe beruht. — Aus demselben Pietätsverhältniß ist aber auch ein dem Patronat eigenthümliches Institut hervorgegangen: das römische Erbrecht des Schutzherrn an dem Vermögen des verstorbenen Schutzbefohlenen mit Inbegriff der daran hängenden Vormundschaft über denselben bei seinen Lebzeiten, [94]) soweit er nach allgemeinen Regeln derselben bedurfte. Dem Gastrecht ist dies fremd und muß es sein; denn es liegt im Wesen der Rechtsgemeinschaft, daß der Bürger einer vergasteten Stadt, auch wenn er zufällig in Rom sterben oder sein Nachlaß in Rom sich befinden sollte, doch nach seinem eigenen Rechte beerbt wird, so daß für ihn von einem römischen Erbrecht nie die Rede sein kann. Dasselbe gilt freilich im strengen Sinne des Wortes auch von dem Clienten; denn er ist nicht römischer Bürger, kann also auch an sich nicht nach römischem Recht erben oder beerbt werden. Allein da er heimathlos, also von Rechtswegen erblos war, so fand sich hier eine Lücke und es lag um so näher diese auf irgend eine Weise auszufüllen, als das römische bürgerliche Erbrecht, indem es nach einander Kinder, Agnaten und Geschlechtsgenossen berief, die Erblosigkeit, außer in dem äußersten Falle des Aussterbens eines ganzen Geschlechtes, rechtlich unmöglich gemacht hatte. Zunächst also übertrug man die Begriffe der Suität, Agnation und Gentilität von den Patriciern auf ihre Clienten: die Kinder des Applicanten und des Freigelassenen wurden seine rechten Erben so gut wie die des Patriciers ihren Vater beerbten und wenn im Laufe der Zeit in der Descendenz jener sich das gestaltet hatte, was unter Patriciern Agnation und Gentilität gewesen sein würde, so ließ man auch darauf hin Erbfolge unter Plebejern zu. Allein es reichte dies nicht aus um häufige Erblosigkeitsfälle zu verhüten: namentlich bei den Applicanten und Freigelassenen selbst ward der Nachlaß nothwendig herrenlos, wenn sie star-

ben ohne Kinder zu hinterlassen. Man könnte freilich auf die ursprüngliche Unfreiheit des Clienten zurückgehend annehmen, daß in einem solchen Fall das Vermögen gleichsam als Peculium an den Patron oder dessen Rechtsvertreter fiel; allein diese Auffassung ist deshalb zu verwerfen, weil das Erbrecht der Kinder und Agnaten des Clienten von der Auffassung desselben als eines freien Mannes ausgeht und darum auch für die weitere Succession von demselben Rechtsgrunde auszugehen ist; auch ist, soweit wir sehen, die Succession in das Vermögen der Freigelassenen durchaus als wahres Erbrecht, niemals als Peculieneinziehung aufgefaßt worden. Dagegen war es natürlich und angemessen bei erblosem Abgang die dem Verstorbenen zunächst stehenden Personen gleichsam zu privilegirter Occupation des rechtlich herrenlosen Nachlasses zu berufen; wie denn späterhin das Erbrecht der nicht agnatischen Blutsverwandten und das des überlebenden Ehegatten in ganz ähnlicher Weise entstanden. Nun waren zwar hier, wo es sich nicht um Leistung einer Schutzpflicht, sondern um Zuwendung einer Bereicherung handelte, die Blutsverwandten des Schutzbefohlenen unzweifelhaft ihm die Nächsten,[95]) aber ebenso unzweifelhaft in deren Ermangelung der Schutzherr ihm näher als jeder Dritte. Darauf beruht die Erbfolge sowohl in das Vermögen des Verbannten, der sich in den Schutz eines römischen Bürgers begeben hat,[96]) als auch gegen den Freigelassenen; welche beiden Fälle die zwölf Tafeln als patronatisches Erbrecht zusammengefaßt haben. Nur eine logische Fortsetzung desselben Gedankens ist es, daß das schutzherrliche Erbrecht einerseits in Ermangelung des Patrons den Descendenten, Agnaten und Gentilen desselben zukommt, andererseits wie gegen den Verbannten und Freigelassenen selbst, so auch gegen dessen gesammte agnatische Descendenz dem Patron, respective dessen Descendenten, Agnaten und Gentilen insofern zusteht, als es nicht durch das stärkere blutsverwandtschaftliche ausgeschlossen wird; und es fehlt in unserm römischen System dieser Erbtitel keineswegs, sondern ist in der gentilicischen Erbfolge mit enthalten. Auch ist nichts der Annahme im Wege, welche in der rechtlichen Consequenz unabweislich liegt, daß wenn der Descendent eines Freigelassenen ohne blutsverwandte Succedenten starb, ihm zunächst diejenigen Geschlechtsgenossen succedirten, die zunächst dem Patron seines Stammvaters

succedirt haben würden, und nur in Ermangelung eines solchen Näherrechtes die Gentilen im eminenten Sinn, die patricischen Geschlechtsgenossen. Solche mußte es aber ursprünglich in jedem Geschlecht geben, so lange darauf gehalten ward, daß jeder nicht patricische Römer sich einem bestimmten Geschlecht anzuschließen und dessen Namen anzunehmen hatte; und es war also auf diese Weise die Erblosigkeit auch für die Clientenschaft wesentlich verhindert. Daß späterhin, als die Curienordnung ins Schwanken kam, viele patricische Geschlechter ausstarben, Fremde, namentlich Latiner in großer Zahl in das römische Plebejat eintraten ohne einem bestimmten Geschlecht sich anzuschließen und den Namen zu wechseln, auch die gentilicische Erbordnung mehr und mehr abkam, ist begreiflich und bekannt.

Endlich ist bei der Privatclientel noch hervorzuheben die auf Verletzung dieses Verhältnisses gesetzte Criminalstrafe. Für das Privatgastrecht besteht ein solcher Schutz nicht und war dazu auch kein dringendes Bedürfniß vorhanden: der Gast steht ja, regelmäßig wenigstens, auch unter dem Schutz des mit seiner Gemeinde errichteten Staatsvertrags und also seinem Gastherrn nicht rechtlos gegenüber; überdies giebt die Möglichkeit das Verhältniß jederzeit zu lösen selbst einen gewissen Schutz gegen dessen Mißbrauch. Anders ist es bei der Clientel: hatte man auch weder rechtlich noch thatsächlich Ursache, den Patron gegen den Clienten zu schützen, da ihm ja die Gerichtsbarkeit über diesen zustand und auch die Macht, seinem Spruch Geltung zu verschaffen, nicht leicht fehlen konnte, so war um so mehr Ursache vorhanden, umgekehrt den Clienten gegen den Patron zu schützen; denn als heimathlos hatte der Client keinen völkerrechtlichen, als von Haus aus unfrei nicht einmal einen privatrechtlichen Rückhalt, und das Verhältniß war, selbst wenn beide Theile es hätten lösen mögen, dennoch wesentlich unlösbar. Es ist sehr merkwürdig, wie man hier half. Wenn der Schutzherr, verordnen die zwölf Tafeln, seinem Schutzbefohlenen Unbill (fraus) zufügt, so soll er des Todes schuldig sein [98]). Wer also die zugesagte Treue bricht, seinen Schutzbefohlenen in die Knechtschaft zurückversetzt oder ihm sein Vermögen wegnimmt, der wird als Verbrecher gegen die Gemeinde behandelt, während dieselbe Handlung, gegen einen Mitbürger begangen, regelmäßig nur eine Civilklage nach sich zieht — ganz wie der Bürger, der den Bürger schlägt, von dem

Geschlagenen mit der Injurienklage belangt, dagegen der Sohn, der den Vater schlägt, von Gemeindewegen bestraft wird. Nicht die besondere Schwere des einen und des andern Vergehens ist es, welche die Dazwischenkunft der öffentlichen Gewalt herbeiführt, sondern das in beiden Fällen bestehende Gewaltverhältniß zwischen dem Verletzer und dem Verletzten, welches die Civilklage unmöglich macht und die Gemeinde zwingt, selbst als die verletzte Partei aufzutreten — was denn beiläufig die Todesstrafe zur Folge hat, denn eine andere als diese äußerste kannte das älteste römische Criminalrecht nicht. Freilich sieht das Gesetz eben in seiner allgemeinen Fassung mehr einem frommen Wunsche gleich als einer praktischen Norm; auf jeden Fall lag es in der Hand der damals noch in der Criminalrechtspflege frei schaltenden Obrigkeit, den vagen Begriff der Unbill billig auf exorbitante Unrechtfertigkeiten und Gewissenlosigkeiten in der Anwendung einzuschränken.

Wer die nicht allzu bequemen Wege, die diese Untersuchung hat nehmen müssen, bis hieher verfolgt hat, wird hoffentlich hier, am Ziel derselben angelangt, manches klarer und schärfer erkennen, als es in den bisherigen Darstellungen zu finden war. Alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde und des Gemeindeglieds zu den außerhalb der eigenen Gemeinde stehenden Gemeinden oder Individuen sind nach der römischen, wahrscheinlich aber nicht erst innerhalb der römischen Rechtsentwicklung entstandenen, sondern uralten Auffassung entweder Gastrecht oder Clientel. Beide ruhen auf der gleichartigen Grundlage der häuslichen Gemeinschaft und des häuslichen Schutzes; aber je nachdem beide Theile selbstständig und gleichberechtigt, oder der eine unselbstständig und untergeordnet ist, entwickelt sich dort das Gastrecht, beruhend auf dem Freundschaftsvertrag mit einem rechtlich und thatsächlich freien Nichtbürger, hier die Clientel, beruhend auf dem souveränen Willen des Herrn den rechtlich Unfreien als precär freien Nichtbürger zu behandeln. Darum ist der rechtliche Inhalt beider Verhältnisse, wenn gleich er den gleichartigen Ausgangspunkt noch überall erkennen läßt, doch mehr noch verschieden als verwandt, auch eine allgemeine technische Bezeichnung, die Gast- und Clientelrecht zusammen-

faßte, in der späteren Rechtssprache nicht mehr vorhanden, obwohl die sacrale Beziehung der öffentlichen Gastverträge zu der Fides populi Romani (S. 339) einer- und die Bezeichnung des Clientel- als Treurechts andererseits darauf hinweisen, daß ehemals Gäste und Clienten zusammengefaßt worden sind als die Personen in der Treue des Hausherrn — in truste dominica, wie die germanischen Volksrechte sagen. Der Gast hat Anspruch auf Verpflegung, der Client auf Versorgung. Ein Pietätsverhältniß wird sowohl zwischen Gast und Gastherrn, wie auch zwischen Patron und Clienten vom Recht angenommen und ein Rechtsstreit zwischen ihnen daher nicht zugelassen, außerdem aber noch bei dem letzteren Verhältniß hieraus das wichtige patronatische Erbrecht und die patronatische Vormundschaft entwickelt. Der Gast tritt vorübergehend ein in die Häuslichkeit des Gastherrn und nimmt Theil an dessen Gottesdienst; bei dem Clienten ist dieselbe häusliche Unterwerfung entwickelt worden zu einer wesentlichen hausherrlichen Gewalt, die indeß bei der Privatclientel durch Gemeindegesetz rechtlich beschränkt und unter Garantie der Criminalgesetze gestellt ist. Der Anspruch des Gastes wie des Clienten auf Schutz und Rechtshilfe erzeugt als Ausfluß des öffentlichen Gast- und Clientelrechts die Gastgerichte und das private Internationalrecht, als Ausfluß der Privatclientel das prozessualische Eintreten des Patrons für den hörigen Mann und damit den allmählichen Uebergang römischen Rechts auf die heimathlosen römischen Schutzleute, die Ueberführung derselben erst in freie Leute, sodann thatsächlich in Mitbürger der Patricier. Auf dem Gegensatz von Gastrecht und Clientel beruht die wichtige Eintheilung der mit Rom vertragenen Gemeinden in Bundesgemeinden und nur factisch freie Staaten, der von Rom als Rechtssubjecte anerkannten Individuen in erbfreie [99]) Vollbürger, hörige nicht in vollkommener Freiheit, sondern nur in gemilderter Unfreiheit lebende Leute und gastberechtigte Fremde. Hierin liegt die Antwort auf die Frage, was die römische Plebs ursprünglich gewesen und wie sie entstanden ist. Nach der einstimmigen historisch werthlosen, aber staatsrechtlich vollkommen beglaubigten Ueberlieferung geht die Plebs ursprünglich auf in den Begriff der Clientel [100]); und man hat dagegen nur Einspruch erhoben, theils weil diejenigen Philologen, die vom römischen Recht nichts verstehen mögen, immer noch diese Fragen mit ihrem

unklaren Gerede erneuern, theils weil sentimentale Historiker es nicht über sich gewinnen können, den Plebejern einen Ursprungsmakel anzuhängen — wobei sie freilich, wie eben gefühlvolle Leute pflegen, das wahrhaft Große verkennen und sich und ihre Leser um die Einsicht bringen, wie unendlich mehr die erworbene Freiheit die Nation erzieht und ehrt, als die angeborne. Indeß soll damit nicht geleugnet werden, daß in der späteren Plebs neben der Clientel noch ein anderes Element enthalten ist. Es gab unter den Gästen eine wichtige Klasse, die den Clienten in ihrer äußerlichen Rechtsstellung sich sehr näherte: es sind dies die Latiner. Deren gastrechtliche Gemeinschaft mit Rom besteht, dem latinischen Bundesvertrag gemäß, in vollkommener vermögensrechtlicher Gleichheit; sie prozessiren also unter sich wie mit den römischen Bürgern nicht nach dem internationalen Recht, sondern nach dem römischen, welches eben ihr Gastrecht ist. Sie leisten ferner, wenn sie in Rom mit Grundbesitz ansässig oder auch nur domicilirt sind, als municipes, das ist als Isotelen, dort die gemeine Bürgerpflicht, namentlich Frohnden und Kriegsdienst. Sie nehmen endlich an den Bürgerabstimmungen wenn auch in beschränkter Weise Theil. In allen diesen Beziehungen unterscheiden sie sich ebenso scharf von den übrigen in Rom domicilirten Fremden, als sie wesentlich zusammentreffen mit den Clienten, die ja ebenfalls, ohne Bürger zu sein, nach Bürgerrecht lebten, die durch die servianische Reform zu Waffengemeinschaft mit den Patriciern gelangten und sodann in den Centuriat- und später den Tributcomitien Stimmrecht gewannen. Nicht minder kamen jene latinischen Insassen mit den Clienten darin überein, daß beiden den Patriciern gegenüber Ehegemeinschaft und Aemterrecht fehlte. Der wesentliche Unterschied dieser beiden Klassen bestand darin, daß nicht die latinischen Gäste, wohl aber die Clienten dem Patronatszwang unterlagen, also nur die letzteren nicht ohne Vermittelung des patricischen Schutzherrn Prozeß führen konnten und nur sie in diesem ihren rechten Vorstand und Anerben zu respectiren hatten. Insofern ist die plebejische Emancipation zweifacher Art: einmal geht sie dahin, den Patronatszwang zu sprengen, wie denn in der That derselbe bereits in der ciceronischen Zeit in der Hauptsache beseitigt war und nur noch für die Freigelassenen einige der milderen Folgen der ehemaligen Hörigkeit fortbestanden; zweitens den sämmtlichen Isotelen

die noch mangelnden bürgerlichen Rechte, Ehegemeinschaft, gleiches Stimmrecht und Theilnahme an den Aemtern und Ehrenrechten zu verschaffen.

Anmerkungen.

1) Das Wort kommt häufiger vom Privat- als vom Gemeindegastrecht vor; doch ist es auch von diesem nicht gerade selten, z. B. Liv. 5, 28. 50.

2) Man vergleiche die verwandten Wörter hostire = aequare, redhostire, Hostilina.

2a) Dies Wort ist umgekehrt häufiger vom Gemeinde- als vom Privatvertrag; doch findet es sich von diesem z. B. in der Urkunde bei Gori inscr. 2, 306. Oft wird amicitia dem foedus entgegengesetzt; doch ist natürlich jedes foedus auch ein Freundschaftsvertrag.

2b) Wir besitzen eine Urkunde (Orelli 156), in der zwei Geschlechter (gentilitates) des Stammes (gens) der Zoelen (eine der zweiundzwanzig Völkerschaften der spanischen Asture: (Plin. h. n. 3, 3, 28) die alte Gastfreundschaft erneuern und jeder jedem erbliches Gastrecht gewähren (hospitium vetustum antiquom renovaverunt eique omnes alis alium in fidem clientelamque suam suorumque liberorum posterorumque recepit), worauf dann nachträglich noch drei Individuen aus drei anderen ebenfalls zoelischen Geschlechtern in denselben Bund aufgenommen werden. Häufiger kommt es bei Gastverträgen zwischen Individuen und Gemeinden vor, daß dieselben zugleich mit der Gemeinde und mit jedem Gemeindeglied errichtet werden; die technische Bezeichnung dafür ist hospitium publice privatimque facere (Liv. 30, 13; curubitensisches Patronatsdekret mem. de l'acad. Franç. 49 p. 501). Ganz gewöhnlich wurde neben dem Gemeindegastrecht noch mit denjenigen Gemeindegliedern, die sich um dessen Errichtung besonders bemüht hatten, ein privates errichtet. (Liv. 30, 13. Josephus antiq. 13, 9, 2. C. I. Gr. 2485, Z. 3. 4).

2c) Darauf führen mehrere Spuren in den ältesten griechischen und deutschen Ueberlieferungen. Bei Homer wird der Gast neun Tage beherbergt, ehe der Gastgeber ihn nach seiner Legitimation fragt (Il. 6, 168). Die nordische Sitte beschränkt das Gastrecht auf drei Tage (Grimm R. A. S. 400). Auch bei Tacitus Germ. 21 ist wohl das Wegbieten des über die Zeit verweilenden Gastes geschildert.

3) Es ist überflüssig die Beispiele dafür zu sammeln; ich erwähne nur, daß die sämmtlichen urkundlich erhaltenen Freundschaftsverträge, sowohl die der römi-

schen Gemeinde als die communalen Patronatstafeln, ausdrücklich mitgestellt sind auf Kinder und Nachkommen (liberi posterique) der zu Freunden gemachten Individuen.

4) Die dem wüsten Söldnerwesen des Alterthums angehörige Sitte (vgl. Herodot 3, 11) durch Menschenopfer und Trinken von diesem Opferblut gefahrvolle Kameradschaftsverhältnisse zu bestärken, begegnet auch in den Erzählungen von der Verschwörung zur Rückführung der Tarquinier (Plutarch Popl. 4) und von der catilinarischen (Sallust Cat. 22; Drumann R. G. 5, 423); allein die letztere ist ebenso sicher ein Advokatenmärchen wie die erstere eine Rhetorenerfindung derjenigen Epoche, die aus dem Farbentopf der Revolutionsgeschichte die alten Annalen zu überpinseln liebte (vgl. meine Chronologie 2. Aufl. S. 98. 167). Auf keinen Fall aber durfte J. Grimm (Rechtsalterth. S. 193) diese Sitte zusammenstellen mit der durch Vermischung des eigenen Blutes geschlossenen Brüderschaft.

5) Liv. 22, 38. Aehnlich sind wohl auch die sammitischen „Eidtruppen" (milites sacrati, Liv. 9, 39. 40. 10, 37. 38) aufzufassen, obwohl in der rhetorischen Darstellung bei Livius das rechtlich entscheidende Moment des gegenseitigen Einschwörens verwischt ist. Regelmäßig wurden die Heerabtheilungen und Schwurgenossenschaften durch die Offiziere gebildet; ausnahmsweise aber las der Mann den Mann, indem die Offiziere nur so viel Individuen auswählten als Abtheilungen gebildet werden sollten und dann die zunächst Erlesenen selbst die Wahl fortsetzten, wo natürlich durch das Hinzutreten der Wahl- zu der Schwurgemeinschaft das sittlich-religiöse Band wesentlich verstärkt ward. — Die coniuratio gehört nicht hieher; die Römer verstehen darunter die Ablegung des gewöhnliches Eides nicht Mann für Mann, sondern in Masse.

6) Unter den Beweisen dafür, daß Balbus das gaditanische Bürgerrecht verloren habe, führt Cicero (pro Balbo 18, 41) den zwischen den Gaditanern und Balbus errichteten Gastvertrag auf, ut (populus Gaditanus) civitate illum mutatum esse fateretur. In der Kaiserzeit ist es zwar gewöhnlich genug einem Gemeindebürger als Patron der eigenen Gemeinde zu begegnen; doch wird später gezeigt werden (A 51), daß dies ein Vorrecht der Senatoren und Ritter war, die als solche in gewissem Sinne aus ihrer Localgemeinde ausschieden, so daß die alte Regel auch hier noch nicht ganz verwischt ist.

7) Cicero pro Balbo 12, 29. Ulpian Dig. 2, 14, 5. Bestimmter noch zeugt dafür das Stillschweigen der öffentlichen Urkunden, z. B. des römischen Freundschaftsvertrags mit dem Klazomenier Asklepiades und Genossen, über die Vornahme irgend welchen formalen Acts, z. B. Eid, Opfer, Sponsion.

8) Die Frage also, inwiefern der ohne besonderen Auftrag der Gemeinde

paciscirende Beamte dieselbe verpflichtet oder nicht und ob die Vollmacht, resp. die Ratification von der Gemeindeversammlung oder vom Senat zu ertheilen ist, kommt hier nicht weiter in Betracht.

9) Die Formel der ältesten vollständig erhaltenen derartigen Urkunde, des Decrets der gurzensischen Gemeinde in Africa vom J. 12 vor Chr. (Marini Arvali p. 782) lautet: senatus populusque . . . . hospitium fecerunt quom L. Domitio . . . . eumque et poster[o]s eius sibi posterisque sueis patronum coptaverunt isque eos posterosque eorum in fidem clientelamque suam recepit.

10) Auch das Wort hängt wohl mit fundere, foedare (begießen) zusammen und bedeutet zunächst den Weihguß, die Opferspende. Wie Ennius (bei Varro de l. l. 5, 86) und Preller (röm. Myth. S 225) an eine Verwandtschaft mit fides denken konnten, sehe ich nicht ab.

11) Beispiele der Art geben, außer der später noch zu erwähnenden Verpflichtung des Sclaven gegen den Herrn bei der Freilassung, Cicero de off. 3, 31, 112 und Sueton Cäs. 23. Calig. 12. — Dionysios (1, 40) allgemeine Angabe, daß die Römer um einen Vertrag besonders zu befestigen ihn am Altar des Hercules auf dem forum boarium beschworen hätten, ist sicher mißverstanden, wie fast alles bei ihm, und auf solche Verträge zu beschränken, die rechtlich nicht klagbar waren. Wäre es üblich gewesen ein rechtlich wirksames Geschäft durch promissorischen Eid zu bestärken, so würden wir bei dem Verlöbniß, der Fiducia und sonst die Spuren davon finden. Bei den Griechen war es üblich (Hermann gottesdienstliche Alterth. §. 9. Privatalterth. §. 68), aber sicher nicht durch ältesten Gebrauch, sondern durch spätern Mißbrauch des Eides.

12) Sponsione. Gai. 3, 94. Liv. 9, 5. 41. Cicero pro Balb. 12, 29. Natürlich ist dies nicht die Sponsio des späteren Civilrechts, sondern die bloße zufällig mittelst der Worte spondesne? spondeo abgeschlossene Pactio. Man vergesse nicht, daß zu der Zeit, wo diese völkerrechtlichen Verhältnisse und die internationalen Sponsionen sich feststellten, noch das Nexum bestand und es gar keine klagbare civilrechtliche Sponsio gab; wie denn auch namentlich Gaius sehr klar ausspricht, daß die völkerrechtliche Sponsio mit der gewöhnlichen nichts gemein hat als die äußere Form.

13) 6, 168 fg.

14) 5, 1, 25: deum hospitalem ac tesseram mecum fero.

15) 5, 2, 87: tesseram conferre si vis hospitalem, eccam attuli.

16) 5, 2, 89: est par probe, nam habeo domi. — Die häufige Annahme, daß das Gastzeichen zerbrochen und wieder zusammengepaßt worden sei (z. B. Hermann griech. Privatalterth. §. 51 A. 13), beruht lediglich auf einem

Mißverständniß des Wortes *συμβάλλειν*, *σύμβολον*, indem man statt an das Zusammenhalten zweier gleicher Exemplare fälschlich an das Zusammenhalten zweier Hälften eines Ganzen gedacht hat. Dies würde um so weniger zulässig sein, als die Gastfreundschaft auf alle Descendenten übergeht und selbst auf Empfohlene übertragen werden kann, also das Gastzeichen nothwendig der Vervielfältigung fähig sein mußte.

17) C. I. Gr. 5496. 6778 und die daselbst angeführten Stellen.

18) Im plautinischen Pseudolus V. 55. 648 weist sich jemand durch einen Siegelabdruck aus als legitimirt um Zahlung zu empfangen. Darauf beruht es auch, daß symbolum so viel ist als Siegelring. Plinius h. n. 33, 1, 10: Graeci a digitis appellavere, apud nos prisci ungulum vocabant, postea et Graeci et nostri symbolum.

19) Auch in dem Bündnißformular Liv. 1, 24 wird eine schriftliche Urkunde vorausgesetzt und der Eid auf das darin Enthaltene (ut illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt) gerichtet. Nur den Eid, nicht die Schriftlichkeit hat das foedus vor der amicitia voraus.

20) Das heißt *πίνακα χαλκοῦν φιλίας ἐν τῷ Καπετωλίῳ ἀναθεῖναι* (A. 39). So entstand das „uralte herrliche Reichsarchiv, in dem fast von der Gründung „der Stadt an die Senats- und Volksschlüsse über Verträge, Bündnisse und Aus„ländern ertheilte Privilegien auf dreitausend Kupfertafeln enthalten waren" und das, nachdem es in dem Brande unter Vitellius vernichtet war, Vespasian nach den in den Bundesgemeinden zerstreuten zweiten Exemplaren wieder herzustellen unternahm. (Sueton Vespas. 9). Aus diesem stammen sowohl die römisch-karthagischen Bündnißverträge bei Polybios, als auch zwei noch heute erhaltene Urkunden: der Freundschaftsvertrag zwischen der Gemeinde Rom und dem Klazomenier Asklepiades und Genossen v. J. 676 und der Freundschaftsvertrag zwischen Rom und Termessos in Pisidien vom J. 682 oder 683 der Stadt. — Eine genauere Ausführung und Begründung der oben aufgestellten Sätze über die Publication der öffentlichen Acte in Rom ist in den annali dell' Instituto di corrisp. archeologica 1858 p. 181—212 gegeben.

21) Das beweisen außer den Fundörtern und der verwirrten Notiz bei dem Scholiasten des Juvenal 10, 57 vor allem die Tafeln selbst (apud penates domus huius C. 1. N. 591; Orell. 784. 4133).

22) Ein Dokument dieser Art (Mur. 564, 1) unterscheidet genau das duplomum, den Brief, und die tabula aerea patronatus, die Urkunde.

23) Plautus A. 14 und 15 und cistell. 2, 1, 27.

24) Cicero pro Balb. 18, 41 und mehrere Urkunden (mem. de l'acad. Franç. vol. 49 p. 501; Grut. 362, 1. 363, 1).

25) Liv. 25, 18. 38, 31. 42, 25. Cicero Verr. 2, 36, 89. Dionys. 5, 34.

26) Auf die Anfrage, ob es vor der Kriegserklärung an die Aetoler noch einer besonderen Aufkündigung der Freundschaft bedürfe, antworten die Fetialen verneinend: amicitiam renuntiatam videri, cum legatis toties repetentibus res nec reddi nec satisfieri aequum censuissent (Liv. 36, 3).

27) Die einzige, aber ausreichende Spur dieser Sitte ist enthalten in dem metaphorischen Ausdruck tesseram confringere = die Freundschaft lösen (Plautus cistell. 2, 1, 27).

28) Becker Handb. 2, 2, 351. Darum melden sich die fremden Gesandten zuerst bei den Quästoren. — Nach den späteren Ordnungen würden diese Geschäfte sich eher für die Aedilen schicken; aber das öffentliche Gastrecht stand lange fest, bevor diese Magistratur eingerichtet ward und die Quästoren erscheinen bei demselben noch in ihrer ursprünglichen Stellung als älteste und ehemals einzige Gehülfen des Königs.

29) Liv. 30, 21. 33, 24. Val. Max. 5, 1, 1 a. E. Gewöhnlich heißt dies locus, auch wohl aedes liberae (Liv. 30, 17. 35, 23. 42, 6), womit gesagt ist, daß ihnen nicht blos in einem bewohnten Raum das Mitbenutzungsrecht, sondern ein freistehendes Quartier eingeräumt wird (vergl. Liv. 42, 19, 6).

30) Doch wurde auch wohl ein Privathaus gemiethet (Liv. 45, 44). Daß die Gesandten auf den Carinen gewohnt (Servius zur Aen. 8, 361), ist Scholiastenerfindung.

31) Diese lautia (Festus ep. p. 68: dautia quae lautia dicimus dantur legatis hospitii gratia; Senatsbeschluß wegen Asklepiades Lat. Z. 8; Liv. 28, 39. 30, 17. 33, 24. 35, 23. 42, 26. 44, 16. 45, 20), griechisch παροχή (Senatsbeschluß wegen Asklep. griech. Z 26; Polyb. 22, 1. 25, 6, 32, 19; Cic. ad Att. 13, 2, 2; ungenau Plutarch q. R. 43 ξένια), nach Charisius (1 p. 34 Keil) Erklärung supellex, nach den Glossen ἐνδομενία, bezeichnen wahrscheinlich das Geräth, das der Reisende braucht und doch nicht bei sich zu führen pflegt. So ist das Mindeste, was reisende römische Beamte unterwegs in Anspruch nehmen, Quartier und lecti (Cicero ad Att. 5, 16, 3), welche letztere bekanntlich zugleich zum Sitzen und zum Schlafen dienen. — Die Benennung dieses Geräths von den Wasch- und Badegefäßen ist eine deutliche Spur der homerischen Sitte dem Ankömmling vor allen Dingen das Bad zu rüsten.

32) Munus ist bekanntlich die pflichtmäßige Leistung (vergl. municeps = leistungspflichtig, immunis = leistungsfrei, communis = mitleistend; moenia = die Frohnden, daher die Mauer) und insofern verschieden von donum, der freien Gabe (von dare, vergl. dos).

33) Dieser Satz findet sich häufig (Liv. 42, 19. 43, 6. 8. 44, 14. 15. 45, 42), natürlich oft auch ein höherer: so 4000 Asse (Liv. 37, 3), 5000 Asse (Liv. 30, 17. 31, 9); 10,000 Asse (Liv 28, 39); 5 Pfund Gold und 20 Pfund Silber = 28,000 Asse (Liv. 43, 5); 100,000 Asse (Liv. 42, 6); 20 Pfund Gold und 100 Pfund Silber = 120,000 Asse (Liv. 35, 23). Auch das Gefolge der Gesandten wird beschenkt mit je 1000 Assen (Liv. 30, 17). Da der Senatsbeschluß wegen Asklepiades die Quästoren anweist, ein „munus ex formula" zu senden, ohne dessen Betrag anzugeben, so scheinen die Gäste des Staats hinsichtlich der Gaben ein für allemal klassifizirt gewesen zu sein; was also genau der griechischen Weise (vergl. C. I. Gr. 1193. 133: *ξένια τὰ μέγιστα ἐκ τῶν νόμων*) entspricht. Niemals werden diese Gaben in Münze gegeben, sondern in Gefäßen, Ketten oder dgl von Gold oder Silber (Liv. 35, 23. 43, 5).

34) Die Delier gewähren dem Gast *ἅλας καὶ ὄξος καὶ ἔλαιον καὶ ζύλα καὶ στρώματα*, die Magneten *ἅλας ἔλαιον ὄξος, ἔτι λύχνον κλίνας στρώματα τραπέζας* (Athenäeos 4, 74). Vgl. Hermann Privatalterth. §. 51.

35) Bezeichnend ist, daß einem landflüchtigen König vom römischen Senat das Gastrecht in der Art gewährt wird, ut ei munera per quaestorem cotidie darentur (Vgl. Max. 5, 1, 1).

36) Dergleichen Verehrungen kommen noch neben dem eigentlichen munus nicht selten vor; so z. B. werden Kleider (Liv. 30, 17. 43, 5) oder Pferde mit Zubehör und Waffen (Liv. 35, 23. 43, 5) gegeben, auch wohl freie Rückreise (Liv. 30, 21. 42, 6. 43, 8).

37) Plutarch q. R. 43. Val. Max. 5, 1, 1.

37a) Das Rechtsverfahren gegen den Gast, welcher gegen ein römisches Gesetz sich verfehlt, ruht nicht auf der vorübergehenden Unterordnung des Gastes unter die häusliche Gewalt des Gastherrn, sondern auf der dauernden Unterwerfung desselben unter die in dem Gastvertrag festgesetzte Rechts- und Prozeßordnung.

38) Mit hostis in der Bedeutung Feind kann das Wort schon deßhalb nicht zusammengebracht werden, weil diese Bedeutung notorisch jung ist.

39) Vertrag mit Asklepiades § 25: *τούτοις τε πίνακα . . . . ἐν τῷ Καπετωλίῳ ἀναθεῖναι θυσίαν τε ποιῆσαι ἐξῆ*. Inschriften solcher Weihgeschenke C. I. Gr. 5880. 5881. Dahin gehören auch die von Livius 22, 37. 28, 39 berichteten Dedicationen.

40) Varro de l. l. 5, 155 (vergl. Becker Top. S. 284) und die wichtige oft übersehene Nachricht bei Justinus 43, 4, 10: ob quod meritum — locus spectaculorum in senatu datus. Vergl. meine R. G. 1, 389. 424.

Uebrigens diente der Platz nicht bloß und wahrscheinlich nicht einmal zunächst als reservirter für die Spiele, sondern die Gesandten warteten hier, bis sie in die Curie eingelassen wurden (Liv. 45, 20, 6). Mit Unrecht hat Niebuhr (R. G. 2. A. 116) die Graecostasis zusammengestellt mit den stationes municipiorum, den von einzelnen Gemeinden am Forum für Geschäfte und Lustbarkeiten gemiethcten Plätzen (Sueton Ner. 37).

41) Diodor 14, 93.

41a) Vergl. A. 45. — Ueberall eignet sich ein Verhältniß dieser Art mehr dazu als Clientel- denn als Gastrecht formulirt zu werden, obwohl die Zulässigkeit eines gastrechtlichen Verhältnisses mit der Gemeinde nicht befreundeten Leuten, nach ältestem Recht wenigstens, zugegeben werden muß.

42) Paulus Dig. 49, 15, 9, 3.

43) Die als eigenes Rechtsinstitut den Römern unbekannte ἔγκτησις der Griechen, das Recht im Ausland Immobilien zu erwerben, ist hierin mit enthalten.

44) Die Immunität, die oft mit diesen Rechten zusammen genannt wird, gehört in einen ganz andern Kreis; sie ist an sich gar kein internationales Verhältniß, obwohl sie in dem Fall, wo ein Nichtbürger leistungspflichtig ist, natürlich auch von einem solchen erworben werden kann.

45) Peregrinus qui suis legibus utitur. Varro de l. l. 5, 3. Diese Bedeutung hat hostis in der ältern Rechtssprache durchaus, z. B. in dem status condictus dies cum hoste; es ist hier hostis weder Gast noch Landesfeind, sondern der Ausländer, der kraft Gastrechts seiner Heimathgemeinde mit Rom Rechtsgemeinschaft genießt.

46) Z. B. Liv. 4, 13. 9, 36.

47) Dionysios 2, 11: πολλάκις ἡ βουλὴ τὰ ἐκ τούτων ἀμφισβητήματα τῶν πόλεων καὶ ἐθνῶν ἐπὶ τοὺς προϊσταμένους αὐτῶν ἀποστέλλουσα τὰ ὑπ' ἐκείνων δικασθέντα κύρια ἦγεῖτο. Einzelne Belege geben der genuatische Schiedsspruch der Minucier, die ohne Zweifel als Patrone der Ligurer vom Senat dazu committirt wurden, ferner Liv. 9, 20, auch Cic. in Verr. 2, 49, 122. Auch wandten sich die Gemeinden wohl unmittelbar an die Patrone um schiedsrichterliche Entscheidung (Cic. pro Sull. 21, 60).

48) Vgl. z. B. Sueton Tib. 2: Drusus Italiam per clientelas occupare temptavit.

49) So am bestimmtesten im Repetundengesetz; vgl. A. 60. 88.

50) Meine R. G. 1, 390. Von auswärtigen Verhältnissen, zum Beispiel denen der gallischen Gemeinden, wird clientela ohne Bedenken gesetzt (Cäsar bell.

Gall. 1, 31. 4, 6. 5, 39. 6, 12); man vermied das Wort, nicht weil es unpassend, sondern weil es verletzend war (A. 96).

51) In der Kaiserzeit werden die Gemeindepatrone eingetheilt in patroni clarissimi viri (d. h. senatorischen Standes) und patroni equites Romani (Orelli 3721), was nicht zufällig ist, und noch weniger, daß meines Wissens aus republikanischer Zeit kein Beispiel eines nicht senatorischen, aus der Kaiserzeit kein Beispiel eines nicht dem einen oder andern der beiden privilegirten Stände angehörenden Gemeindepatrons vorkommt. Der Uebergang des altpatricischen Vorrechts auf den Senat der späteren Republik, dann unter Augustus auf den Ritterstand sind charakteristisch. Vgl. A. 65. 69.

52) Ganz ebenso ist matrona die Vollbürgerfrau, insofern sie Mutter — im Rechtssinn — ist oder sein kann.

53) Im Repetundengesetz zu Anfang werden neben den gastberechtigten (in amicitia populi Romani) die Clientelgemeinden aufgeführt als stehend in arbitratu dicione potestate populi Romani; es konnte dies hier ohne Bedenken geschehen, da die thatsächliche Freiheit nicht bei unterthänigen Individuen, aber wohl bei unterthänigen Gemeinden sich von selbst versteht, insofern der Verlust derselben nothwendig die völlige Vernichtung des Gemeindeverbandes herbeiführt. Der technische Ausdruck des späteren Civilrechts für den formlos Freigelassenen: servus, qui in libertate moratur bezeichnet sehr prägnant das ursprüngliche Wesen der Clientel.

54) A. 58: cui Romae exulare jus esset.

55) S. die Formel A. 9.

56) Meine R. G. 1, 144.

57) Man übersehe nicht, daß hier der Herr die negative Absicht das Eigenthumsrecht aufzuheben nur hat in Verbindung mit der positiven es an den Sclaven abzutreten; nach bekannten Rechtsgrundsätzen tritt, wenn diese Positive nicht erreichbar ist, auch jene Negative nicht ein, obwohl letztere, wenn sie allein stände, wirksam sein würde.

58) Cic. de off. 1, 39, 177: Quid quod item in centumvirali iudicio certatum esse accepimus qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare ius esset, si se ad aliquem quasi patronum applicavisset intestatoque esset mortuus: nonne in ea causa ius applicationis obscurum sane et ignotum patefactum in iudicio atque illustratum est a patrono? So gar früh kann dies Applicationsrecht nicht abgekommen sein, da das Centumviralgericht schwerlich vor dem 7. Jahrhundert eingerichtet ward; es verschwand wohl erst ganz, seit das Exilrecht zwischen italischen Gemeinden in Folge des Bundesgenossenkrieges aufhörte.

59) Cicero de off. 1, 11, 35: ut ii qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, eorum patroni essent more maiorum. Beispiele sind häufig; so das Patronat der Marceller über Syrakus und andere sicilische Städte (Liv. 26, 32. Cicero in Verr. 2, 49, 122. Plutarch Marc. 23); des Aemilius Paullus über Spanier, Ligurer und Makedonier (Plutarch Aem. 39); des älteren Cato über Spanien (Cicero div. in Caec. 20); der Fabier (Appian b. c. 2, 4) und der Domitier (Cicero div. in Caec. 20) über keltische Nationen; des Pompejus über die Könige von Mauretanien (Cäsar b. c. 2, 25) und das diesseitige Spanien (Cäsar b. c. 2, 18); des Cato Uticensis über Cypern (Cicero ad fam. 15, 4, 15).

60) In dem Repetundengesetz aus der Gracchenzeit wurden die durch Clientel zu einer Ausnahmestellung berechtigten Personen bezeichnet quoia in fide is erit (Freigelassener, Applicant) maioresve in maiorum fide fuerint (deren Descendenz; Z. 10 vgl. Z. 33). Vgl. Dionys. 2, 10.

61) Dionys. 4, 23; vgl. cliens libertinus Liv. 43, 16. Daß bei der Frage, wer den Patronat erwirbt, der Freigelassene gewissermassen als unfrei, dagegen bei der Frage, auf wen die Clientel sich fortpflanzt, der Freigelassene als frei behandelt wird, gehört zu dem hybriden auf dem Conflict von Thatsache und Recht aufgebauten Charakter des gesammten Verhältnisses.

62) Darum ist ihre Freiheit eine precaria (Liv. 39, 37) und werden sämmtliche ihnen zugestandene Begünstigungen ertheilt unter der Clausel „so lange es dem Senat und dem Volke gefällt" (Appian Hisp. 44). Vgl. Marquardt Handb. 3, 1, 249 fg. Man übersieht es gewöhnlich, daß die civitates foederatae und die civitates liberae, ähnlich wie die förmlich und die formlos Freigelassenen, nicht so sehr in dem Umfang der Rechte sich unterscheiden als darin, daß das eine Verhältniß rechtlich, das andere bloß faktisch besteht.

63) Die *δίκη ἀποστασίου* Meyer und Schömann att. Prozeß S. 473.

64) Als in einem Prozeß gegen Marius der Senator C. Herennius als Zeuge vorgeladen wurde und sich, um den Emporkömmling zu demüthigen, weigerte gegen seinen „Clienten" Zeugniß abzulegen, erklärte Marius, daß das Clientelverhältniß seines Hauses durch die von ihm bekleidete Aedilität aufgelöst sei — was nicht ganz richtig war, fügt unser Berichterstatter (Plutarch Mar. 5) hinzu, denn nur ein curulisches Amt löse die Clientel, Marius aber habe die plebeische Aedilität verwaltet.

64 a) Aehnlich zum Beispiel wird die ursprüngliche Definition der Tributcomitien, daß darin plebs sine patribus stimme (Festus v. populi commune p. 233; scitum populi p. 330) bei Gaius (Dig. 50, 16, 238 pr.) so interpretirt: plebs est ceteri cives sine senatoribus.

65) R. G. 1, 176. Feſtus ep. p. 247 (vgl. p. 246) Patres senatores ideo appellati sunt quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis. Die „patres" erſcheinen hier wiederum als die eigentlichen Patrone.

66) Liv. 2, 16. 44, 16. Ackergeſetz Z. 76 und dazu Rudorff S. 101.

67) Vat. fr. §. 261. Zimmern Privatrecht 1, S. 683.

68) Liv. 2, 5. 4, 45. 61. 22, 33.

69) Dionys 2, 10 (daraus Plutarch Rom. 13): *τῶν πατρικίων — χρηματικὴν οὐδεμίαν δωρεὰν προσιεμένων.* Gellius 20, 1, 40: neque peius ullum facinus existimatum est quam si cui probaretur clientem divisui habuisse. Livius 34, 4: quid legem Cinciam de donis et muneribus (excitavit) nisi quia vectigalis iam et stipendiaria plebes esse senatui coeperat? Man wird es jetzt verſtehen, warum die Patricier, die Senatoren hier in ſo beſonderen Bezug auf die Clienten geſetzt ſind. — Kleine Geſchenke, zum Beiſpiel Pfennigſpenden am Neujahrstage, fielen nicht unter das Geſetz und waren gewöhnlich. Auch die Geſchenke der Freigelaſſenen an den Patron blieben bis zu jeder beliebigen Höhe geſtattet; die in Form der Geſchenke an die Senatoren entrichteten Abgaben, welchen das Geſetz ſteuerte, können alſo nur die der Clienten im engeren Sinn geweſen ſein.

70) Liv. 2, 16. Dionyſ. 2, 46. 5, 40. 10, 14.

71) Dionyſ. 6, 47. 7, 19. 9, 15. 10, 43. Eine Heerfolge freilich iſt dies ſo wenig bei dem Clienten wie bei dem Sclaven, ſondern einfach eine Conſequenz der häuslichen Gewalt. Das öffentliche Aufgebot ignorirt wie das hausväterliche ſo auch das patronatiſche Verhältniß und iſt ſtets eine höchſt perſönliche Leiſtung; die Aufgebotenen können ſich nicht durch ihre Kinder oder Clienten vertreten laſſen und dieſe unter das Heer oder das Heergeſinde nur nach der allgemeinen für den nothwendigen oder freiwilligen Dienſt und für den Troß beſtehenden Ordnungen eintreten.

72) Vgl. die lückenhafte Gloſſe bei Feſtus unter patronus p. 253: numerari inter do[mesticos]. Die Inſchriften geben zahlreiche Belege.

73) Dafür ſpricht theils die Analogie, daß die von einem ſiegreichen römiſchen Feldherrn mit dem römiſchen Bürgerrecht beſchenkten Glieder der beſiegten Gemeinde deſſen Geſchlechtsnamen annehmen, theils der unten hervorzuhebende Umſtand, daß die Uebertragung des Gentilnamens ſicher auf der Feſtgenoſſenſchaft beruht, dieſe aber ohne Zweifel allen Clienten zukam. Vgl. noch den Clienten des Appius Claudius M. Claudius (Liv. 3, 44).

74) Val. Max. 6, 1, 4. Sueton Caes. 48.

75) Tacitus ann. 13, 26. Zimmern Privatrecht 1, 733.

76) Dionyſ. 2, 10. Plutarch Rom. 13. Einzelne Anwendungen in den Prozeſſen des Camillus (Liv. 5, 32. Dionyſ. 13, 5) und des L. Scipio (Liv. 38, 60).

77) Zimmern Privatrecht 1, 800.

77 a) Cic. ad Att. 7, 2, 8. Dig. 40, 12, 44 pr.

78) Daß die Quotenconcurrenz den Charakter der Ausschließlichkeit nicht aufhebt, braucht kaum bemerkt zu werden. — Die häufige Concurrenz in den Gemeindepatronaten erklärt sich aus dem halb gastrechtlichen und früh entarteten Charakter dieses Verhältnisses; ursprünglich möchte wohl der einzige Römer, der über die dedirte Gemeinde das erbliche Patronat besitzen konnte, der Feldherr gewesen sein, der den Deditionsvertrag abgeschlossen hatte.

79) Marquardt Handb. 4, 398.

80) Daß der Individualname des Patrons, das Pränomen auf die Freigelassenen nothwendig übergeht, ist sinnwidrig und auch bekanntlich erst in der Kaiserzeit aufgekommen.

81) Festus p. 82: hostis vinctus mulier virgo exesto.

82) Darum schließt auch ganz richtig die Definition des Gastes als des peregrinus qui suis legibus utitur (A. 45) den Bürger der Clientelgemeinde ebenso ein wie den der föderirten. Gast der römischen Gemeinde ist der Einzelne streng genommen weder in dem einen noch in dem andern Fall; für seine Rechtsstellung ist es aber zunächst gleichgültig, ob das Gemeinderecht, welches er ausübt, definitiv oder auf Widerruf ertheilt worden ist.

83) Schön sind diese frühen Morgenstunden des bejahrten römischen Hausvaters bei Horaz (ep. 2, 1, 103) geschildert: er bringt sein Hausbuch in Ordnung (cautos nominibus rectis expendere nummos); er ertheilt jüngeren Freunden ökonomische und sittliche Rathschläge (maiores audire, minori dicere per quae crescere res posset, minui damnosa libido) und abhängigen Leuten Rechtsbelehrung (clienti promere iura; vgl. 1, 5, 31 und Dionys. 2, 10). Man hat sich die Gegenstände dieser Audienzen keineswegs vorzugsweise als juristische zu denken: ad quos, sagt Cicero de or. 3, 33, 133 von den Vorfahren, in solio sedentes domi sic adibatur, non solum ut de iure civili ad eos, verum etiam de filia collocanda, de fundo emendo, de agro colendo, de omni denique aut officio aut negotio referretur. Es war unziemlich, wenn der abhängige Mann seine Tochter verheirathete, ohne den Patron befragt und dessen Zustimmung erlangt zu haben (Plutarch Cat. mai. 24). — Daß es erst weit später aufkam, jedem, auch dem Unbekannten, und außerhalb des Hauses Rechtsbelehrung zu ertheilen, ist bekannt.

84) Vgl. besonders Dionys 2, 10, wonach es den Patriciern oblag *δίκας ὑπὲρ τῶν πελατῶν ἀδικουμένων λαγχάνειν, εἴ τις βλάπτοιτο περὶ τὰ συμβόλαια, καὶ τοῖς ἐγκαλοῦσιν ὑπέχειν* und Cäsar bei Gellius 5, 13.

85) Meier und Schömann att. Prozeß S. 561.

86) Gaius 4, 82 und ſonſt. In der neueren Literatur wird einfach das Gegentheil angenommen (vgl. z. B. Kleuze lex Servil. p. XII; Keller Civilprozeß S. 220), was, wo es ſich um das Recht der ſpäteren republikaniſchen und der Kaiſerzeit handelt, nicht gebilligt werden kann.

87) Da das ältere Criminalverfahren auf dem Inquiſitions-, nicht auf dem Accuſationsprincip beruht (meine R. G. 1, 139), ſo kann hiefür die Frage über Klagberechtigung, reſp. Klagvertretung gar nicht aufgeworfen werden. Es kommt vor, daß wegen einer dem Clienten zugefügten Beleidigung der Patron den Beleidiger vor ein Volksgericht zieht (z. B. Cicero div. in Caec. 20, 67); allein der Patron tritt hier formell als richterlicher Beamter und Richter erſter Inſtanz, keineswegs als prozeſſualiſcher Stellvertreter auf.

88) Am Beſtimmteſten führt dies Dionyſius 2, 10 aus: *κοινῇ δ' ἀμφοτέροις οὔτε ὅσιον οὔτε θέμις ἦν κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις ἢ καταμαρτυρεῖν ἢ ψῆφον ἐναντίαν ἐπιφέρειν ἢ μετὰ τῶν ἐχθρῶν ἐξετάζεσθαι*, wo der dritte Fall wohl auf die richterlichen Abſtimmungen und Urtheilsfindungen im Volks- oder im Civilgericht zu beſchränken iſt, der vierte eine ungeſchickte Ueberſetzung des römiſchen adesse adversario iſt, alſo die Sachwalterſchaft bezeichnet. Hinſichtlich der Zeugniſſe und der Sachwalterſchaft beſtätigen dies Cato (testimonium adversus clientem nemo dicit) und Maſurius Sabinus bei Gellius 5, 13; ebenſo iſt in der Repetundenordnung zwar nicht bei der Klage und der Richterthätigkeit, aber doch bei der Sachwalterſchaft (Z. 10) und dem Zeugniß (Z. 33) ausgeſchloſſen, wer mit dem Angeklagten im Treuverhältniß ſteht (vgl. A. 60). Daß der Freigelaſſene gegen den Patron infamirende Civilklagen gar nicht, andere nur nach beſonders ertheilter Bewilligung des Magiſtrats anſtellen kann, iſt bekannt.

89) Das zeigt nicht die Repetundenordnung, denn dieſe gehört vielmehr dem Civilprozeß an. Aber es kommt in einem Prozeß wegen Wahlbeſtechung aus republikaniſcher Zeit vor, daß der Patron nicht gegen den Clienten zeugt (Plut. Mar. 5); und daß der Freigelaſſene nicht Criminalzeuge ſein kann gegen den Patron, hat noch das Recht der Kaiſerzeit beibehalten (Dig. 22, 5 l. 3 §. 5, l. 4; Collat 9, 2; Paulus sent. 5, 15, 3 = Coll. 3, 3; Cod. Iust. 4, 20, 12).

90) Die Unzuläſſigkeit der Klage zwiſchen Patron und Clienten könnte man auch herleiten aus der urſprünglichen Unfreiheit des letzteren; aber für die übrigen gaſt- und clientelrechtlichen Beſonderheiten reicht man mit dieſer Erklärung nicht aus und muß nothwendig recurriren auf die rechtliche Berückſichtigung des nothwendigen Friedensſtandes zwiſchen Schützer und Geſchütztem.

91) Cato bei Gellius 5, 13: adversus cognatos pro cliente testari, cum (ſo ſcheint zu leſen) testimonium adversus clientem nemo dicit. Cäſar eben-

daſelbſt: quibus (clientibus) etiam a propinquis nostris opem ferre instituimus. Vgl. Sabinus (A. 93a) und Gell. 20, 1, 40.

92) Zwölf Tafeln 2, 2 Dirkſen.

93) Cato a. a. O.: maiores sanctius habuere defendi pupillos quam clientem non fallere. Sabinus (A. 93a).

93a) Maſurius Sabinus bei Gellius 5, 13: in officiis (d. h. zunächſt bei der gerichtlichen Beiſtandſchaft) apud maiores ita observatum est: primum tutelae — pupillaris tutela muliebri (nicht mulieri) praelata —, deinde hospiti, deinde clienti, tum cognato, postea adfini; aequa (nicht de qua) causa feminae viris potiores habitae. Gellius dagegen berichtet, daß er einer Verhandlung in Rom beigewohnt, wo man dem Clienten den Vorzug vor dem Gaſt gegeben habe.

94) Vgl. Dionyſ. 11, 36.

95) Cato bei Gellius 5, 13: patrem primum, postea patronum proximum nomen habere.

96) Die heutigen römiſchen Juriſten und ſchon die der Kaiſerzeit denken freilich bei dem patronus der zwölf Tafeln (vergl. Vat. fr. §. 308) nur an den des Freigelaſſenen; aber offenbar konnte das auf Application beruhende noch Jahrhunderte ſpäter praktiſch angewendete Erbrecht in dem Geſetze nicht übergangen ſein. Ueberhaupt kann man es durchgängig verfolgen, daß patronus urſprünglich wie einen ſtärkeren rechtlichen Inhalt ſo auch einen viel weiteren Gebrauch hat, allmählich aber wie die Rechte ſo auch der Name auf den patronus liberti ſich einſchränken. Schon Cicero (A. 58) ſcheut ſich im Falle der Application vor dem Ausdruck und ſetzt ein quasi vor. Vgl. A. 50.

97) Als der Sohn eines von einem Claudius Marcellus Freigelaſſenen ohne blutsverwandte Succedenten ſtarb, nahmen die plebejiſchen Marceller denſelben stirpe, die patriciſchen Claudier denſelben gente in Anſpruch (Cic. de orat. 1, 39, 176). Hieraus folgt auf jeden Fall, daß in der gentiliciſchen Erbfolge ſo gut die Fortſetzung der patronatiſchen wie die der agnatiſchen ſteckt. Aber es geht daraus weiter hervor, daß Näherrechte innerhalb der gens wenigſtens behauptet wurden. Es ward alſo zum Beiſpiel in dieſem Falle der erſte Claudius Marcellus als Freigelaſſener eines patriciſchen Claudiers gedacht und darum dieſen das Succeſſionsrecht gegen jenen erſten ſowie gegen alle von dieſem gezeugten oder freigelaſſenen Geſchlechtsgenoſſen zugeſprochen; aber doch ward auch dieſe geſammte phyſiſche oder juriſtiſche Deſcendenz des erſten Marcellus wiederum als Quaſi-Gens behandelt und dieſes letztere gentiliciſche Erbrecht dem erſteren als das dem Erblaſſer mehr genäherte vorgezogen. Ein ſolches Näherrecht innerhalb der Gens liegt in der rechtlichen Conſequenz und kann ſelbſt innerhalb der

patriciſchen Geſchlechtsgenoſſenſchaft vorkommen; der Freigelaſſene eines Scipio ward ohne Zweifel nicht von den patriciſchen Corneliern überhaupt, ſondern nur von dem Zweig der Scipionen beerbt. Natürlich waren die Patricier in dem Beweis des gentiliciſchen Erbrechts inſofern günſtiger geſtellt, als bei ihnen die gentiliciſche Qualität ohne Beweis feſtſtand, alſo jeder patriciſche Claudier jeden patriciſchen oder plebejiſchen Mann dieſes Namens von Rechtswegen beerbte. Der Plebejer dagegen konnte nur etwa ſeine Quaſi-Gentilität, ſein Näherrecht geltend machen und mußte dies beſonders erweiſen.

98) Patronus, führt Servius zur Aen. 6, 604 aus den zwölf Tafeln an, si clienti fraudem fecerit sacer esto. Dionyſios 2, 10 (und wohl aus ihm Plutarch Rom. 13) berichtet, nachdem er die Obliegenheiten des Patrons dargelegt hat, daß, wer überwieſen werde ſich dagegen vergangen zu haben, unter das romuliſche Proditionsgeſetz falle und dem unterirdiſchen Zeus heilig ſei (ὡς θῦμα τοῦ καταχθονίου Διός). In dem Geſetz ſtand alſo wohl Diti patri sacer esto, und zwar ſowohl in dem Zwölftafel- wie in dem Königsgeſetz, wie denn auch Virgil in derſelben Zeile auf ein anderes Königsgeſetz anſpielt. In der Formel sacer esto und in der Subſumirung des Vergehens unter den Begriff der Prodition liegt nichts als die Androhung der Todesſtrafe und die Bezeichnung des Vergehens als eines Vergehens gegen die Gemeinde, wie anderswo gezeigt werden ſoll. Dionyſios ſetzt darum auch ganz richtig ein Unterſuchungsverfahren voraus (εἰ δέ τις ἐξελεγχθείη).

99) Quorum maiorum nemo servitutem servivit.

100) Cicero de rep. 2, 2: Habuit plebem in clientelas principum descriptam. Der rechtliche Gegenſatz von patres und clientes oder plebeii iſt mehrfach früher zur Sprache gekommen.